

Cytiva Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen

TEIL I – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1 Struktur, Gestaltung und Bedingungen des Vertrags

- 1.1 „Cytiva“ ist die juristische Person, die als Teil der Cytiva Unternehmensgruppe tätig ist und eine Anfrage für den Verkauf bestimmter Produkte und Dienstleistungen an eine natürliche oder juristische Person („Käufer“) erhält, wie nachfolgend beschrieben.
 - 1.2 Sofern nicht ausdrücklich in einer verbindlichen Rahmenvereinbarung oder einer anderen ausgehandelten Vereinbarung (die gemäß ihrer eigenen Bedingungen gilt) anderweitig festgelegt, unterliegt der Verkauf von Produkten und/oder Dienstleistungen durch Cytiva, wie in einer Bestellung oder einer anderen schriftlichen Erklärung des Käufers, diese von Cytiva erwerben zu wollen (die „Bestellung“) angegeben, den folgenden Bedingungen (die „Bedingungen“):
 - a) Die Bestimmungen dieses Teils I gelten für alle Verkäufe von Produkten und/oder Dienstleistungen;
 - b) Die Bestimmungen von Teil II gelten (zusätzlich zu den Bestimmungen in Teil I) für alle Verkäufe von Produkten (und die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit solchen Verkäufen);
 - c) Die Bestimmungen von Teil III gelten (zusätzlich zu den Bestimmungen in Teil I und II) für alle Verkäufe von, individuell angepassten Anlagen;
 - d) Die Bestimmungen von Teil IV gelten (zusätzlich zu den Bestimmungen in Teil I und II) für alle Verkäufe von „Zellkulturprodukten“; und
 - e) Die Bestimmungen von Teil V gelten (zusätzlich zu den Bestimmungen in Teil I) für alle Reparatur- und „Wartungsdienstleistungen“.
 - 1.3 Bei Widersprüchen zwischen Bestimmungen in verschiedenen Teilen gelten die Bestimmungen des Teils mit der höheren Nummer.
 - 1.4 Mit der Bestellung (PO) gibt der Käufer ein Angebot zum Kauf der angegebenen Produkte und/oder Erwerb von Dienstleistungen zu den nachstehenden Bedingungen ab. Eine Bestellung (PO) muss folgende Bestandteile enthalten: (a) eine Liste der Produkte und/oder Dienstleistungen, die der Käufer zu erwerben wünscht; (b) die Menge der jeweils gewünschten Produkte und/oder Dienstleistungen; (c) das/die gewünschte(n) Lieferdatum(en) für die Produkte; (d) das gewünschte Startdatum und die Dauer von Dienstleistungspaketen, die von der Bestellung abgedeckt werden; (e) den Einzelpreis für jedes der angeforderten Produkte und/oder Dienstleistungen; (f) die Rechnungsadresse und (g) den Liefer-/Leistungsart; zusätzlich, sofern zutreffend (h) alle Geschäftsbedingungen (die **Angebotsbedingungen**), die in einem relevanten und passenden Angebot oder Vorschlag angegeben sind, den Cytiva dem Käufer vor der Einreichung des PO unterbreitet hat und der zum Zeitpunkt des Eingangs des PO bei Cytiva gültig ist (das **Angebot**); und zu keinen anderen Bedingungen.
 - 1.5 Wenn und soweit die Bestellung des Käufers ein Angebot zum Kauf eines oder mehrerer Cloud-Produkt-Abonnements und (gegebenenfalls) zugehöriger Dienstleistungen enthält, gilt ein solches Angebot (und jeder daraus resultierende Vertrag) (i) als getrennt von dem in Abschnitt 1.4 beschriebenen Angebot und (ii) unterliegt es ausschließlich den Bedingungen, die in den Cytiva Dienstleistungsbedingungen für Cloud-Produkte (und den jeweiligen produktspezifischen Bedingungen) festgelegt sind, die von Zeit zu Zeit unter www.cytivalifesciences.com/legal veröffentlicht werden.
 - 1.6 Cytiva nimmt das Angebot des Käufers erst durch eine entsprechende Auftragsbestätigung an. Zu diesem Zeitpunkt kommt ein Vertrag über den Verkauf der angegebenen Produkte und/oder Dienstleistungen durch Cytiva und den Kauf durch den Käufer zustande, der sich aus Folgendem zusammensetzt:
 - a) der Auftragsbestätigung;
 - b) den Angebotsbedingungen;
 - c) diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen;
 - d) den Grundbedingungen der Bestellung; (zusammen der „**Vertrag**“). Bei Widersprüchen zwischen den oben genannten Dokumenten haben diese der angegebenen Reihenfolge Vorrang.
 - 1.7 Der Vertrag stellt die gesamte Einigung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle vorherigen oder gleichzeitigen Absprachen, Vereinbarungen, Verhandlungen, Zusicherungen, Gewährleistungen und Mitteilungen, sowohl schriftlich als auch mündlich. Zusätzliche, abweichende oder widersprüchliche Bedingungen, die in der Bestellung oder in anderen Dokumenten oder Mitteilungen enthalten sind, die der Käufer Cytiva zu irgendeinem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt hat oder auf die darin Bezug genommen wird, finden keine Anwendung.
 - 1.8 Liegen diese Bedingungen in der Landessprache des Käufers vor, so hat diese landessprachliche Fassung im Falle von Widersprüchen mit anderssprachlichen Fassungen Vorrang vor der anderssprachigen Fassung.
- #### 2 Bindende Angebote
- 2.1 Alle von Cytiva abgegebenen Angebote für die Lieferung von Produkten und/oder Dienstleistungen gelten für den im Angebot angegebenen Zeitraum oder, falls kein Zeitraum angegeben ist, für sechzig (60) Tage ab dem Ausstellungsdatum des Angebots.

- 2.2 Alle Beträge in den von Cytiva erstellten Angeboten verstehen sich ohne indirekte Steuern.

3 Auslegung

- In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen:
- 3.1 bezeichnet „**Verbundenes Unternehmen**“ jedes Unternehmen, das eine Vertragspartei direkt oder indirekt kontrolliert (durch Beteiligung oder durch die rechtliche Befugnis, die Geschäftsführung zu leiten oder zu beaufsichtigen), von einer Vertragspartei kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit einer Vertragspartei steht.
 - 3.2 sind „**Aseptische Abfüllanlagen**“ die von Cytiva zum Verkauf angebotenen Anlagen für aseptische Abfüllanwendungen, einschließlich der Produktlinien SA25 und Microcell.
 - 3.3 bezeichnet „**Kalibrierungsbesuch**“ einen Besuch von Cytiva oder eines Vertreters von Cytiva am Standort des Käufers zur Durchführung von Dienstleistungen zur Kalibrierung von Anlagen, die in einem Dienstleistungspaket für die abgedeckte Anlage enthalten sind.
 - 3.4 bezeichnet „**Zellkulturprodukt(e)**“ Seren, Medien (flüssig und in Pulverform), Mikroträger und Reagenzien zur Kultivierung von Säugetierzellen, sterile Prozessflüssigkeiten und Reagenzien sowie Kombinationen davon, die einzeln oder in Kombination für den Einsatz in der biopharmazeutischen Industrie verwendet werden und von Cytiva erhältlich sind, einschließlich der unter <https://www.cytivalifesciences.com/shop/cell-culture-and-fermentation> aufgeführten Produkte sowie aller Produkte der Marke HyClone®.
 - 3.5 bezeichnet „**Cloud-Produkt**“ jede Software, die auf Geräten ausgeführt wird, die Cytiva oder ihren verbundenen Unternehmen gehören oder von diesen kontrolliert werden, und zu der der Zugang in Form eines Softwaredienstes über das Internet bereitgestellt wird.
 - 3.6 hat „**Erfasste Anlage**“ die Bedeutung, die in Abschnitt 41.3 angegeben ist.
 - 3.7 bezeichnet „**Kundenspezifische Zellkulturprodukte**“ Zellkulturprodukte, die gemäß den vom Käufer bereitgestellten oder mit ihm vereinbarten Spezifikationen (oder Verfahren) und/oder unter Verwendung Spezifizierter Komponenten hergestellt werden.
 - 3.8 bezeichnet „**Kundenspezifische Anlagen**“ alle Anlagen, die gemäß vom Käufer angegebenen oder mit ihm vereinbarten Spezifikationen (oder Verfahren) hergestellt werden (es sei denn, diese Spezifikationen beziehen sich ausschließlich auf die Konfiguration der von Cytiva vertriebenen Anlagen) und/oder Anlagen, bei denen spezifizierte Komponenten verwendet werden und die keine Artikelnummer im Katalog von Cytiva haben.
 - 3.9 bezeichnet „**Kundenspezifische Produkte**“ (i) Waren, die gemäß vom Käufer angegebenen oder mit ihm vereinbarten Spezifikationen (oder Verfahren) und/oder unter Verwendung Spezifizierter Komponenten hergestellt werden (einschließlich, um Zweifel auszuschließen, Kundenspezifischer Zellkulturprodukte), und (ii) Kundenspezifische Anlagen.
 - 3.10 bedeutet „**Geliefert**“, dass Cytiva ihre vertraglichen Verpflichtungen zur Lieferung an den Käufer (oder gegebenenfalls zur Abholung durch den Käufer oder in dessen Namen) in Bezug auf jede im Rahmen des Vertrags bestellte Produkteinheit erfüllt hat.
 - 3.11 bezeichnet „**Anlagen**“ alle Gegenstände mit einem Kapitalwert, einschließlich Geräten, EDV-Anlagen, Druckern und nicht verbrauchbarem Zubehör, wie sie von Cytiva zum Verkauf angeboten werden (einschließlich individuell angepassten Anlagen).
 - 3.12 bezeichnet „**Werksabnahme (Factory Acceptance Test, FAT)**“ die Prüfung, die der Käufer vor der Lieferung durchführt, um zu bestätigen, dass die Anlage die Prüfkriterien vor der Lieferung erfüllt.
 - 3.13 bezeichnet „**Waren**“ alle Artikel (mit Ausnahme von Geräten und Software), einschließlich Ersatzteilen, Verbrauchsmaterialien und Chemikalien sowie Zellkulturprodukte, die von Cytiva zum Verkauf angeboten werden.
 - 3.14 bezeichnet „**Indirekte Steuern**“ Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuer, Steuer auf Waren und Dienstleistungen und ähnliche Steuern.
 - 3.15 bezeichnet „**Installation**“ das Auspacken und die Montage der Anlagen oder die Überwachung der Montage der Anlagen (je nach Fall) durch Cytiva.
 - 3.16 bedeutet „**Bestimmungsgemäße Verwendung**“ in Bezug auf jedes Produkt nur jene Benutzungsformen, welche dem Käufer im Vertrag, im Katalog von Cytiva und/oder auf dem Produkt selbst und/oder in der Begleitdokumentation und/oder anderweitig schriftlich mitgeteilt wurden.
 - 3.17 bezeichnet „**Wartungsversion**“ jede von Cytiva zur Verfügung gestellte Version einer Software, die Fehler behebt, Funktionalität hinzufügt oder die Software anderweitig modifiziert, patcht oder aktualisiert, jedoch keine neue Version darstellt.
 - 3.18 bezeichnet „**Medizinprodukt**“ jedes Produkt, das von einer zuständigen Regierungsbehörde, wie z. B. der US-amerikanischen Food and Drug Administration oder der Europäischen Arzneimittelagentur, für den Verkauf als Medizinprodukt zugelassen wurde.
 - 3.19 bezeichnet „**Kostenlose Software**“ jede Software, die Cytiva dem Käufer kostenlos zur Verfügung stellt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Beta-, Test-, Demo-, Studenten-, Prototyp-, Schulungs-, Evaluierungs-, Upgrade-, endgültige oder

- sonstige Software, jedoch nicht Software, die auf den im Rahmen des Vertrags gelieferten Anlagen installiert ist oder für deren Betrieb erforderlich ist.
- 3.20 bezeichnet „**Auftragsbestätigung**“ eine schriftliche Bestätigung von Cytiva, dass Cytiva das in Abschnitt 1.4 beschriebene Angebot des Käufers angenommen hat. Dies kann erfolgen mittels eines Dokuments mit dem Titel „Auftragsbestätigung“, einer E-Mail oder einer Benachrichtigung, in der die Erstellung eines „Arbeitsauftrags“ als Antwort auf eine Bestellung für Dienstleistungen bestätigt wird, oder, wenn sich die Bestellung ausschließlich auf den Kauf von Reparatur- und Wartungsdienstleistungen bezieht, eine Kopie der Dokumentation für das entsprechende Dienstleistungspaket.
- 3.21 bezeichnet „**PM**“ (Preventive Maintenance, vorbeugende Wartung) einen Besuch von Cytiva oder eines Vertreters von Cytiva am Standort des Käufers zur Durchführung einer vorbeugenden Wartung, die in einem Dienstleistungspaket für die abgedeckte Anlage enthalten ist.
- 3.22 bezeichnet „**Produkte**“ alle Waren, Anlagen und Software.
- 3.23 bezeichnet „**Reparatur- und Wartungsdienste**“ Reparatur-, Wartungs-, Unterstützungs- und/oder andere Dienstleistungen, die in einem Dienstleistungspaket enthalten sind.
- 3.24 bezeichnet „**Vertreter**“ in Bezug auf eine Vertragspartei deren leitende Angestellte, Direktoren, Mitarbeiter, Auftragnehmer, Vertreter, Berater und Beauftragte.
- 3.25 bezeichnet „**Leistungsort**“ den Standort des Käufers oder jeden anderen vertraglich vereinbarten Standort, der nicht von Cytiva kontrolliert wird.
- 3.26 hat „**Dienstleistungspaket**“ die Bedeutung, die in Abschnitt 4.1.1 angegeben ist.
- 3.27 bezeichnet „**Dienstleistungen**“ Projektmanagement, Integration, Beratung, Schulung, Installation, Tests, Reparatur, Kalibrierung, Validierung, vorbeugende Wartung, Unterstützung, Verlagerung, Aufrüstung und andere Dienstleistungen (einschließlich Reparatur- und Wartungsdienstleistungen), die Cytiva im Rahmen des Vertrags erbringt.
- 3.28 bezeichnet „**Standortabnahme (Site Acceptance Testing, SAT)**“ die von Cytiva nach der Lieferung durchgeführte Prüfung, um zu bestätigen, dass die Anlage die Prüfkriterien erfüllt. Eine SAT umfasst nicht die Installations-Qualifizierung (IQ)/Operations-Qualifikation (OQ), die nur dann im Vertrag enthalten ist, wenn dies ausdrücklich angegeben ist.
- 3.29 bezeichnet „**Software**“ jeden Code, jedes Computerprogramm und jede Software, die Eigentum von Cytiva (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen, das als Cytiva handelt) ist oder von Cytiva kontrolliert wird, einschließlich der zugehörigen Dokumentation und/oder Wartungsversionen (jedoch mit Ausnahme von Software Dritter), die dem Käufer zur Verfügung gestellt werden: (i) im Rahmen des Vertrags oder (ii) im Zusammenhang mit der Installation oder dem Betrieb der Anlagen.
- 3.30 bezeichnet „**Spezifikationen**“ die von Cytiva veröffentlichte und/oder (soweit zutreffend) mit dem Käufer schriftlich vereinbarte technische und/oder funktionale Beschreibung und/oder Reihe von Anforderungen und/oder Design in Bezug auf ein Produkt.
- 3.31 bezeichnet „**Spezifizierte Komponenten**“ Rohstoffe, Komponenten und/oder Anlagengegenstände, die vom Käufer zur Verfügung gestellt oder von Cytiva auf Wunsch des Käufers von Dritten beschafft werden, um entweder (i) bei der Herstellung oder Montage von kundenspezifischen Produkten verwendet zu werden oder (ii) als Teil eines Systems geliefert zu werden.
- 3.32 bezeichnet „**System**“ eine Kombination von zwei oder mehr Anlagen, die im Rahmen desselben Vertrags bestellt werden und die entweder (i) zusammen als „Lösung“ verkauft werden oder (ii) mindestens eine kundenspezifische Anlage oder eine aseptische Abfüllanlage umfassen.
- 3.33 bezeichnet „**Individuell angepasste Anlage**“ kundenspezifische Anlagen, aseptische Abfüllanlagen und -systeme.
- 3.34 bezeichnet „**Prüfkriterien**“ die allgemeinen Leistungskriterien (und/oder, sofern für kundenspezifische Anlagen oder Systeme ausdrücklich schriftlich vereinbart, alle spezifischen Leistungskriterien), anhand derer Cytiva die Konformität der Anlagen mit den Spezifikationen misst.
- 3.35 bezeichnet „**Dritte**“ alle Personen außer Cytiva oder ihren verbundenen Unternehmen, die die Unternehmensgruppe bilden, die unter der Marke Cytiva tätig ist.
- 3.36 bezeichnet „**Fremdsoftware**“ jeden Code, jedes Computerprogramm und jede Software, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Dritten befinden.
- 3.37 bezeichnet „**Gewährleistungsfrist**“ in Bezug auf jede in diesem Abschnitt 12 genannte Gewährleistung die Dauer der jeweiligen Gewährleistung (oder, falls abweichend, eine andere im Vertrag festgelegte Dauer).
- 3.38 Verweise auf eine „**Partei**“ oder „**Parteien**“ bezeichnen eine Vertragspartei oder die Vertragsparteien (oder ihre Rechtsnachfolger).
- 3.39 Verweise auf das Wort „**einschließen**“ oder „**einschließlich**“ bedeuten einschließen ohne Einschränkung.
- #### 4 Rücktritt/Kündigung und Rückgabe
- 4.1 Ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von Cytiva ist der Käufer nicht berechtigt, den Vertrag zu kündigen, zu ändern oder von diesem Vertrag zurückzutreten (außer in den hierin ausdrücklich genannten Fällen), Lieferungen (einschließlich der von Cytiva mitgeteilten Liefertermine) im Rahmen des Vertrags zu verzögern, zu verschieben oder zu ändern oder Produkte zurückzugeben (jeweils eine „**Vertragsbeendigung / Vertragsänderung**“). Eine solche Zustimmung kann von Cytiva nach eigenem Ermessen verweigert werden und wird nur unter der Bedingung erteilt, dass der Käufer alle anfallenden Gebühren und Abgaben und/oder Kosten

- bezahlt, die Cytiva als Folge einer solchen Vertragsbeendigung oder Vertragsänderung für anwendbar hält, einschließlich aller Kündigungs-/Stornierungskosten, Wiedereinlagerungskosten, Lagerkosten, Versicherungskosten und Frachtkosten.
- #### 5 Kaufpreis und Vergütung
- 5.1 Vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieses Abschnitts 5 ist der vom Käufer zu zahlende Kaufpreis und / oder Vergütung für (i) das/die Produkt(e) und/oder die Dienstleistung(en) (der „**Preis**“) und (ii) die Lieferung der Produkte („**Versand und Bearbeitung**“) gemäß des Vertrags (i) und (ii) zusammen der „**Kaufpreis und / oder Vergütung**“ wie in der Auftragsbestätigung angegeben.
- 5.2 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, schließt der Kaufpreis weder die Installation noch anderer Dienstleistungen ein, und falls der Käufer solche Dienstleistungen wünscht, kann Cytiva für die erbrachten Dienstleistungen eine Vergütung zu den jeweils gültigen Sätzen erheben.
- 5.3 Wenn entweder (A) eine Lieferung außerhalb des Kalenderjahres gewünscht wird in dem (i) Cytiva das Angebot (sofern vorhanden) abgegeben hat oder (ii) der Käufer die Bestellung aufgegeben hat; oder (B) das bestätigte Lieferdatum nicht innerhalb des Kalenderjahres liegt, behält sich Cytiva das Recht vor, den Kaufpreis und/oder die Versand- und Bearbeitungskosten an die im Kalenderjahr der Lieferung geltenden Preise anzupassen.
- 5.4 Cytiva ist berechtigt, den Kaufpreis für die Produkte jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Käufer zu ändern, um die Auswirkungen von Kostensteigerungen bei Cytiva und/oder den mit Cytiva verbundenen Unternehmen in Bezug auf Herstellung, Rohstoffe, Energie, Arbeitskräfte, Logistik, Fracht und/oder Währungsschwankungen zu berücksichtigen und abzumildern. Eine solche Änderung darf 5 % des Kaufpreises für diese Produkte nicht überschreiten.
- 5.5 Die Versand- und Bearbeitungskosten für Zellkulturprodukte, die am oder vor dem 31. Dezember 2023 geliefert werden, werden von Cytiva zum Zeitpunkt des Versands berechnet und in Rechnung gestellt.
- 5.6 Der Preis für Produkte, die zur Lieferung am oder nach dem 1. Januar 2024 bestellt werden, beinhaltet den Standardversand (wie unter www.cytiva.com/shipping beschrieben). Cytiva behält sich das Recht vor, für nicht standardisierte Sendungen eine Versand- und Bearbeitungsgebühr zu erheben (wie auch unter www.cytiva.com/shipping beschrieben). Für Zellkulturprodukte werden die Versand- und Bearbeitungskosten von Cytiva zum Zeitpunkt des Versands berechnet und in Rechnung gestellt.
- #### 6 Lieferung
- 6.1 Alle Lieferbedingungen sind gemäß der jeweils neuesten Fassung der Incoterms auszulegen.
- 6.2 Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden die Produkte CIP (Incoterms) geliefert, es sei denn, die Lieferadresse des Käufers befindet sich in Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, der Tschechischen Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Israel, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Monaco, den Niederlanden, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Spanien, Schweden, der Schweiz, der Türkei, der Ukraine oder dem Vereinigten Königreich. In diesen Ländern werden die Produkte DAP (Incoterms) geliefert und der Käufer ist verpflichtet, die von Cytiva gemäß dem Vertrag in Rechnung gestellten Versand- und Bearbeitungskosten zu zahlen (je nach den geltenden Lieferbedingungen).
- 6.3 In der Bestellung angegebene Liefer- oder Versandtermine sind lediglich Wunschtermine und Cytiva ist nicht verpflichtet, diese Termine einzuhalten. Cytiva informiert den Käufer über die voraussichtlichen Versand- und/oder Liefertermine der Produkte.
- 6.4 Cytiva behält sich das Recht zu Teillieferungen von Produkten vor und Produkte zu liefern, sobald diese verfügbar sind.
- 6.5 Cytiva wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um Verzögerungen bei der Lieferung der Produkte zu dem / den von Cytiva mitgeteilten Liefertermin(en) zu vermeiden. Die Nichteinhaltung eines Liefertermins stellt keinen Grund für einen Rücktritt oder die Anwendung von Vertragsstrafen oder Gutschriften. Lieferverzögerungen begründen auch keine Ansprüche auf entgangenen Gewinn oder Schadenersatz.
- 6.6 Der Käufer darf die Annahme ihm vertragsgemäß angebotener Produkte nicht verweigern.
- #### 7 Rechnungsstellung und Zahlung
- 7.1 Unbeschadet des Rechts von Cytiva, dem Käufer fällige Beträge in Rechnung zu stellen, die anderweitig im Vertrag festgelegt oder vorgesehen sind, kann Cytiva die Produkte bei Versand in Rechnung stellen.
- 7.2 Der Käufer ist zur Zahlung aller fälligen Rechnungsbeträge an Cytiva verpflichtet: (i) in voller Höhe und ohne Aufrechnung; (ii) in der in Rechnung gestellten Währung; (iii) durch elektronische Überweisung auf das in der Rechnung von Cytiva angegebene Konto; und (iv) (vorbehaltlich Abschnitt 7.4) innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Datum der Rechnung von Cytiva.
- 7.3 Wird ein Betrag nicht rechtzeitig an Cytiva gezahlt, kann Cytiva unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, die ihr nach dem Vertrag oder dem geltenden Recht zustehen, folgende Maßnahmen ergreifen: (i) die Erfüllung zurückbehalten und/oder vom Vertrag zurücktreten; und/oder (ii) dem Käufer Zinsen auf alle in Verzug befindlichen Beträge in Höhe des niedrigeren Zinssatzes von (A) 1,5 % pro Monat oder (B) des höchsten nach geltendem Recht zulässigen Zinssatzes, der täglich berechnet und monatlich aufgezinst wird, in Rechnung zu stellen. Der Käufer ist verpflichtet, Cytiva

alle Kosten zu erstatten, die Cytiva im Zusammenhang mit der Eintreibung verspäteter Zahlungen entstehen, einschließlich angemessener Rechtsanwaltskosten.

- 7.4 Verkäufe unterliegen der Kreditgenehmigung durch Cytiva. Wenn Cytiva es aufgrund der finanziellen Situation des Käufers, früherer Zahlungsverzögerungen oder anderer Umstände für gerechtfertigt hält, kann Cytiva ein Akkreditiv, eine Vorauszahlung, eine Bürgschaft oder eine andere für Cytiva zufriedenstellende Sicherheit vom Käufer verlangen.
- 7.5 Cytiva kann alle Forderungen, die ihr vom Käufer zustehen, mit allen Zahlungen aufrechnen, die Cytiva dem Käufer schuldet.
- 7.6 Um das Risiko eines Bankbetrugs zu verringern, muss der Käufer alle neuen oder geänderten Überweisungs- oder Versandanweisungen, die er von Cytiva (oder angeblich von Cytiva) erhält, mündlich bestätigen lassen, indem er Cytiva anruft und mit einem Vertreter der Debitorenbuchhaltung spricht, bevor er Gelder unter Verwendung der neuen Anweisungen versendet oder überweist. Cytiva wird dem Käufer bestätigen, dass die von ihr zur Verfügung gestellten Informationen in Bezug auf die betreffende Transaktion korrekt sind. Beide Vertragsparteien vereinbaren, dass sie eine Frist von zehn (10) Tagen einräumen, nachdem sie die andere Vertragspartei über Änderungen der Post- oder Banküberweisungsangaben informiert hat und Zahlungen verlangt, damit diese Änderungen überprüft werden können.

8 Steuern

- 8.1 Alle Zahlungen, die der Käufer im Rahmen des Vertrags an Cytiva zu leisten hat, verstehen sich exklusive Indirekter Steuern.
- 8.2 Sollten aufgrund geltender Gesetze, Vorschriften oder anderer Regelungen Indirekte Steuern fällig werden, werden diese von Cytiva zusätzlich zu allen anderen fälligen Beträgen in Rechnung gestellt und sind vom Käufer nach Erhalt einer von Cytiva ausgestellten und gültigen Rechnung (wie von der zuständigen Steuerbehörde gefordert) zu zahlen.
- 8.3 Cytiva stellt nur dann Rechnungen ohne Berechnung der relevanten Indirekten Steuern aus, wenn der Käufer Cytiva bereits bei der Bestellung eine vollständig und korrekt ausgefüllte Freistellungsbescheinigung (oder eine andere nach dem geltenden Recht erforderliche Dokumentation) vorlegt. Wird eine solche Freistellungsbescheinigung Cytiva erst nach der Bestellung zur Verfügung gestellt, wird Cytiva dem Käufer die entsprechenden Steuergutschriften gewähren, nachdem Cytiva von der zuständigen Steuerbehörde die Freistellung oder Rückzahlung für alle zuvor berechneten Indirekten Steuern erhalten hat, die Gegenstand der Freistellungsbescheinigung sind.
- 8.4 Der Käufer ist verpflichtet, Cytiva unverzüglich nach schriftlicher Mitteilung alle Indirekten Steuern zu erstatten, die Cytiva von einer Steuerbehörde aufgrund einer vom Käufer falsch ausgefüllten Freistellungsbescheinigung auferlegt werden, zuzüglich aller darauf anfallenden Zinsen und/oder Bußgelder.
- 8.5 Jede Partei ist selbst für alle Vermögens- und Grundsteuern auf Eigentum oder Pacht, für Franchise- und Konzessionssteuern auf ihre Geschäftstätigkeit und für alle Steuern auf ihre Netto- oder Bruttoeinkünfte verantwortlich.
- 8.6 Alle Zahlungen sind vom Käufer in voller Höhe und ohne Abzüge (einschließlich Quellensteuer) zu leisten. Wenn ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist, muss der Käufer die nach dem Vertrag geschuldeten Beträge brutto auszahlen, damit die nach diesem Vertrag geschuldeten Zahlungen vollständig geleistet werden und Cytiva so gestellt wird, als ob kein Einbehalt oder Abzug erfolgt wäre. Der Käufer muss Cytiva innerhalb eines (1) Monats genaue offizielle Quittungen des zuständigen Finanzamts über alle abgezogenen oder einbehaltenen Steuern vorlegen.

9 Dienstleistungen

- 9.1 Cytiva erbringt die im Vertrag ausdrücklich genannten Dienstleistungen während der üblichen Geschäftszeiten, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Die Erbringung von (i) zusätzlichen Dienstleistungen oder (ii) Dienstleistungen außerhalb dieser Zeiten durch Cytiva (auf Anfrage des Käufers) wird zu den jeweils gültigen Tarifen von Cytiva, einschließlich der Kosten für Überstunden, sofern zutreffend, und zusätzlich zu der im Vertrag genannten Vergütung in Rechnung gestellt.
- 9.2 Cytiva ist berechtigt, dem Käufer den Zeitaufwand für Online- oder Vor-Ort-Einweisungen, die Vorbereitung und Einreichung von Unterlagen und die Erledigung administrativer Aufgaben (insgesamt mehr als 30 Minuten), die der Käufer im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen durch Cytiva verlangt, sowie die Wartezeit der Cytiva-Vertreter am Leistungsort zu der üblichen Vergütung in Rechnung zu stellen.
- 9.3 Jegliche Verpflichtung von Cytiva zur Erbringung von Dienstleistungen an einem Leistungsort unterliegt der Bedingung, dass der Käufer eine geeignete, sichere und gefahrlose Umgebung für die Mitarbeiter von Cytiva, die diese Dienstleistungen erbringen, in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht bereitstellt.
- 9.4 Der Käufer ist verpflichtet, (i) den Mitarbeitern von Cytiva den Zugang zum Leistungsort während der üblichen Geschäftszeiten zu ermöglichen und zu erleichtern, damit Cytiva ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen kann; (ii) auf Verlangen von Cytiva ausgefüllte Gesundheits- und Sicherheitserklärungen vorzulegen; (iii) den Mitarbeitern von Cytiva, die am Leistungsort arbeiten, schriftliche Informationen über relevante Gefahren und Sicherheitsverfahren sowie eine Liste aller gefährlichen Materialien (z. B. Asbest, Blei oder Quecksilber), mit denen diese Mitarbeiter in Berührung kommen können, und alle zugehörigen

Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen; und (iv) ist dafür verantwortlich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um gefährliche Bedingungen oder Materialien am Leistungsort ordnungsgemäß zu beseitigen, zu entfernen und/oder zu sanieren, einschließlich der Entfernung von Blut, Körperflüssigkeiten und anderen potenziell infektiösen Materialien von allen für die Dienstleistungen relevanten Anlagen.

- 9.5 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben (i) ist der Käufer für die ordnungsgemäße Verwaltung, Lagerung und Entsorgung aller Abfälle im Zusammenhang mit der Dienstleistung verantwortlich und (ii) umfasst die Verpflichtung von Cytiva zur Rücknahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (WEEE) umfasst nicht die Bereitstellung eines physischen Zugangs zu den Anlagen, Deinstallation, Entkopplung, Desinfektion, Heben/Kranen, Transport zu einer ebenerdigen Ladefläche oder Rampe, Verpacken oder damit zusammenhängende ähnliche Tätigkeiten, und der Käufer führt diese Tätigkeiten auf eigene Kosten durch, wenn und soweit dies erforderlich ist.
- 9.6 Auf Verlangen von Cytiva (oder nach geltendem Recht) hat der Käufer mindestens eine (1) entsprechend qualifizierte Person zur Verfügung zu stellen, die jederzeit in der Lage ist, die Sicherheit der Mitarbeiter von Cytiva während der Erbringung der Dienstleistungen am Leistungsort zu gewährleisten. Wird eine solche Person nicht zur Verfügung gestellt, behält sich Cytiva das Recht vor, dem Käufer die Anwesenheit einer zusätzlichen Person von Cytiva gemäß der aktuellen Preisliste von Cytiva in Rechnung zu stellen. Die Mitarbeiter von Cytiva können die Erbringung der Dienstleistungen aussetzen und die entsprechenden Anlagen abschalten, wenn sie der Ansicht sind, dass eine Gefahr für ihre Sicherheit oder Gesundheit besteht.
- 9.7 Der Käufer stellt den Mitarbeitern von Cytiva am Leistungsort die Einrichtungen zur Verfügung, die nach vernünftigem Ermessen für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, einschließlich Strom, Arbeitsraum, Beleuchtung, Wasser, Telefon und Internet.
- 9.8 Der Käufer ist verpflichtet (auf eigene Kosten), entsprechende Genehmigungen und/oder Lizenzen für die Nutzung der Wartungssoftware des Käufers und/oder Dritter, der Dokumentation und anderer geschützter Informationen zu verschaffen, die nach vernünftigem Ermessen erforderlich sind, damit Cytiva die Dienstleistungen erbringen kann.
- 9.9 Vorbehaltlich etwaiger Geheimhaltungsverpflichtungen gemäß Ziffer 15 hat Cytiva das Recht, während der Erbringung der Dienstleistungen Leistungs- und Nutzungsdaten des Produkts zu erheben und diese frei zu nutzen, u. a. für Zwecke der Produkt-/Dienstentwicklung, Benchmarking und Qualitätsinitiativen. Alle von Cytiva gesammelten Daten werden in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht verwendet.
- 9.10 Der Käufer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter während ihres Aufenthalts auf dem Gelände von Cytiva alle geltenden Regeln und Vorschriften einhalten.

10 Unterstützung des Fernzugriffs

- 10.1 Der Käufer erkennt an, dass die Fähigkeit von Cytiva, Fernzugriffsunterstützung und/oder proaktive Überwachungsdienste zu erbringen, die entweder in den Produkten enthalten sind oder vom Käufer separat erworben werden können, davon abhängt, dass der Käufer Cytiva gestattet und es ihr ermöglicht, bei Bedarf per Fernzugriff eine Verbindung mit dem/den betreffenden Produkt(en) herzustellen (und diese Verbindung aufrechtzuerhalten).
- 10.2 Die Fernunterstützung erfolgt, sofern verfügbar, per Telefon und/oder über Online-Kommunikationsdienste und/oder Steuerungsanwendungen während der üblichen Geschäftszeiten der für die Erbringung der Dienstleistungen zuständigen Cytiva-Niederlassung (sofern nicht ausdrücklich anderweitig im Vertrag vereinbart). Wenn ein Experte benötigt wird und nicht sofort verfügbar ist, wird Cytiva alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um so schnell wie möglich einen Rückruf zu organisieren.

11 Software

- 11.1 Allgemeines. Bestimmte Software unterliegt zusätzlichen Softwarevereinbarungen, Lizenzen und/oder anderen produktspezifischen Bedingungen, die von Cytiva schriftlich angegeben werden können, unter anderem im Angebot, auf der Website von Cytiva oder in der der Software beiliegenden Dokumentation („Spezifische Bedingungen“), die Vorrang vor allen widersprüchlichen Bestimmungen in diesen Bedingungen haben.
- 11.2 Fremdsoftware. Der Käufer stimmt zu und hat verstanden, dass: (a) sein Recht, jede von Cytiva im Rahmen des Vertrags gelieferte Fremdsoftware zu nutzen, die für diese Fremdsoftware geltenden Lizenzbedingungen unterliegt (und der Käufer diese (soweit erforderlich) umsetzt und einhält); und (b) sämtliche im Vertrag enthaltenen Gewährleistungen und Freistellungen nicht für Fremdsoftware gelten.
- 11.3 Lizenz (Nutzungsrecht), nicht Verkauf. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass Cytiva die Software an den Käufer lizenziert (nicht verkauft) und dass alle Verweise von „kaufen“, „erwerben“, „verkaufen“ oder Ähnliches in Bezug auf die Software als „Lizenz“ zu verstehen sind. Cytiva behält sich alle Rechte an der Software vor, und es werden im Rahmen dieses Vertrags keine anderen Eigentumsrechte, Titel oder Interessen an der Software als die hier ausdrücklich gewährten Lizenzen übertragen.
- 11.4 Gewährung. Cytiva gewährt dem Käufer hiermit eine nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der Software in Objektcodeform ausschließlich zu dem Zweck, dass der Käufer die Software für

- seine eigenen internen normalen Geschäftszwecke und für den Betrieb der Anlage, auf die sie sich bezieht (falls vorhanden), nutzt. Diese Lizenz erlischt:
- automatisch, wenn der Käufer Abschnitt 11.5 nicht einhält oder fällige Beträge in Bezug auf die Software (oder die zugehörige Ausrüstung) nicht bezahlt;
 - bei Ablauf der im Vertrag festgelegten Laufzeit oder Lizenzdauer;
 - für kostenlose Software jederzeit nach schriftlicher Mitteilung von Cytiva an den Käufer nach alleinigem und freiem Ermessen von Cytiva (ohne Angabe von Gründen);
 - wenn der rechtmäßige Besitz des Käufers an einer Anlage (mit eingebetteter oder für den Betrieb der Anlage erforderlicher Software) endet, oder
 - bei Beendigung des Vertrags,
- und bei Beendigung dieser Lizenz muss der Käufer die Nutzung der Software sofort einstellen und (auf Verlangen von Cytiva) die Software (und alle Kopien davon) zurückgeben und/oder löschen.
- 11.5 Der Käufer ist nicht berechtigt: (i) die Software anders als in den jeweiligen spezifischen Bedingungen vorgesehen zu nutzen; (ii) Dritten Rechte an der Software einzuräumen, abzutreten, zu übertragen oder anderweitig zur Verfügung zu stellen; (iii) Informationen, die in der Software oder der zugehörigen Dokumentation enthalten sind, an Dritte weiterzugeben; (iv) die Software zu kopieren oder zu vervielfältigen (mit Ausnahme einer Kopie zu Sicherungszwecken oder soweit dies nach anwendbarem Recht ausdrücklich zulässig ist); (v) die Software zu ändern oder zu modifizieren; (vi) die Software zurückzuentwickeln (oder Sequenzen oder Methoden zu verwenden, mit denen versucht wird, die Software zurückzuentwickeln), zu dekompileieren, zu disassemblieren oder von der Software abgeleitete Werke zu erstellen; oder (vii) die Software außerhalb des Landes der Lieferung oder des IT-Netzwerks des Käufers zu übertragen.

12 Gewährleistungen

- 12.1 Die Abschnitte 12.2 bis 12.10 gelten nicht, wenn (aber nur insoweit) im Vertrag abweichende Gewährleistungsbedingungen vereinbart wurden und/oder die Produkte durch eine Gewährleistung eines Drittherstellers abgedeckt sind.
- 12.2 Waren. Vorbehaltlich der Abschnitte 12.6 bis 12.8 gewährleistet Cytiva nur, dass die Waren zum Zeitpunkt der Lieferung und bis zum früheren der folgenden Zeitpunkte (i) der angegebenen Haltbarkeitsdauer der Waren oder (ii) zwölf (12) Monate nach Lieferung im Wesentlichen den Spezifikationen entsprechen und frei von wesentlichen Verarbeitungs- und Materialmängeln sind.
- 12.3 Anlagen. Vorbehaltlich der Abschnitte 12.6 bis 12.8 gewährleistet Cytiva nur, dass bei der Lieferung und bis: (i) für Anlagen, die von Cytiva im Rahmen des Vertrages installiert werden, entweder (A) zwölf (12) Monate nach Abschluss der Installation oder (B) fünfzehn (15) Monate nach dem Datum, an dem die Anlagen von Cytiva versandt wurden, und (ii) für alle anderen Anlagen 12 Monate nach dem Datum, an dem die Anlagen von Cytiva versandt wurden, die Anlagen im Wesentlichen den Spezifikationen entsprechen und frei von wesentlichen Verarbeitungs- und Materialmängeln sind.
- 12.4 Software. Vorbehaltlich der Abschnitte 12.6 bis 12.8 gewährleistet Cytiva für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab Erhalt der Software durch den Käufer, dass: (i) alle Datenträger, auf denen die Software zur Verfügung gestellt wird, bei normalem Gebrauch frei von Verarbeitungs- und Materialmängeln sind, und (ii) die Software im Wesentlichen die in der Spezifikation beschriebene Funktionalität enthält und bei ordnungsgemäßer Installation auf einem Computer, einem anderen Gerät oder einer Anlage, die die in den Spezifikationen genannten Anforderungen erfüllt und in Übereinstimmung mit diesen betrieben wird, im Wesentlichen in Übereinstimmung mit diesen funktioniert. Die in diesem Abschnitt 12.4 beschriebene Gewährleistung für Software, die mit der im Rahmen des Vertrags gelieferten Anlage geliefert wird und für deren Betrieb erforderlich ist oder in die Anlage integriert ist, gilt für die Dauer der Gewährleistungsfrist für diese Anlage, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die in diesem Abschnitt 12.4 beschriebenen Gewährleistungen gelten nicht für kostenlose Software, und Cytiva ist nicht verpflichtet, Dienstleistungen, Unterstützung, Wartungsversionen oder andere Leistungen im Zusammenhang mit kostenloser Software zu erbringen.
- 12.5 Dienstleistungen. Vorbehaltlich der Abschnitte 12.6 bis 12.8 gewährleistet Cytiva, dass alle Dienstleistungen mit angemessener Sorgfalt und Fachkenntnis ausgeführt werden. Diese Gewährleistung gilt nur für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen nach Fertigstellung der betreffenden Dienstleistungen.
- 12.6 Alle Ansprüche aus den in den Abschnitten 12.2 bis 12.5 genannten Gewährleistungen müssen schriftlich geltend gemacht werden und innerhalb der jeweiligen Gewährleistungsfrist bei Cytiva eingehen.
- 12.7 Alle von Cytiva gewährten Gewährleistungen in Bezug auf Produkte oder Dienstleistungen sind nicht übertragbar.
- 12.8 Im Falle eines Mangels wird Cytiva (nach eigenem Ermessen) entweder den Mangel beseitigen oder ein neues Produkt liefern. Cytiva hat das Recht auf mindestens zwei Nachbesserungsversuche, es sei denn, ein zweiter oder weiterer Nachbesserungsversuch ist unzumutbar und kann vom Käufer nach Treu und Glauben aus berechtigten Gründen verweigert werden. Schlägt die Nachbesserung fehl oder verweigert Cytiva die Nachbesserung, kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder – bei erheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten.
- VORBEHALTLICH DER VORSTEHENDEN BESTIMMUNGEN. DIE GESAMTE HAFTUNG VON CYTIVA UND DER EINZIGE UND AUSSCHLIESSLICHE RECHTSBEHELF DES KÄUFERS BEI VERLETZUNG EINER DER IN DIESER VEREINBARUNG ENTHALTENEN GEWÄHRLEISTUNGEN:

- ABSCHNITTE 12.2 BIS 12.4 BESCHRÄNKEN SICH AUF DIE REPARATUR, DEN ERSATZ ODER DIE RÜCKERSTATTUNG NACH WAHL VON CYTIVA, UND
 - ABSCHNITT 12.5 BESCHRÄNKT SICH AUF DIE GUTSCHRIFT ODER NACHERFÜLLUNG DER BETREFFENDEN LEISTUNGEN NACH WAHL VON CYTIVA.
- 12.9 Durch die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.
- 12.10 Der Käufer ist verpflichtet, im Rahmen der Gewährleistung ausgetauschte Teile unverzüglich an Cytiva zurückzusenden (auf Verlangen und Kosten von Cytiva).
- 12.11 MIT AUSNAHME DER IN DEN ABSCHNITTEN 12.2 BIS 12.5 GENANNTEN GEWÄHRLEISTUNGEN ÜBERNIMMT CYTIVA KEINERLEI GEWÄHRLEISTUNG IN BEZUG AUF DIE PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN, EINSCHLIESSLICH DER GEWÄHRLEISTUNG (A) ZUFRIEDENSTELLENDER QUALITÄT, (B) HANDELSÜBLICHER QUALITÄT, (C) EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER (D) NICHTVERLETZUNG VON GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTEN DITTER, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, DURCH GESETZ (MIT AUSNAHME DER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNG VON EIGENTUM) ODER ANDERWEITIG.
- OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN ÜBERNIMMT CYTIVA KEINE GEWÄHRLEISTUNG ODER VERPFLICHTUNG UND GIBT KEINE ZUSICHERUNG, DASS DIE PRODUKTE, LIEFERUNGEN UND/ODER DIENSTLEISTUNGEN: DIE ANFORDERUNGEN DES KÄUFERS ERFÜLLEN, DIE BEABSICHTIGTEN ERGEBNISSE ERZIELEN, MIT ANDEREN WAREN, SOFTWARE, ANWENDUNGEN, HARDWARE, ANLAGEN, SYSTEMEN ODER DIENSTLEISTUNGEN KOMPATIBEL SIND ODER MIT DIESEN ZUSAMMENARBEITEN, UNTERBRECHUNGSFREI FUNKTIONIEREN, LEISTUNGS- ODER ZUVERLÄSSIGKEITSSSTANDARDS ERFÜLLEN ODER FEHLERFREI SIND.
- 12.12 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, ist Cytiva nicht verpflichtet, ein Produkt im Zusammenhang mit Gewährleistungsansprüchen zu demontieren oder neu zu installieren.
- ## 13 Gewährleistungsausschlüsse
- 13.1 Cytiva übernimmt keine Gewährleistung (einschließlich der in Abschnitt 12 genannten) in Bezug auf oder aufgrund von: (i) Verwendung eines Produkts in Kombination mit Software, Tools, Hardware, Anlagen, Betriebsmitteln, Zubehör oder anderen Materialien oder Dienstleistungen, die nicht von Cytiva geliefert oder schriftlich empfohlen wurden; (ii) Spezifikationen oder Materialien und/oder spezifizierte Komponenten, die vom Käufer zur Verfügung gestellt wurden; (iii) normaler Verschleiß und normale Abnutzung; (iv) Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten des Käufers oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder Vertreters; (v) Versand, Lagerung oder Arbeitsbedingungen nach der Lieferung; (vi) unsachgemäßen Gebrauch oder Verwendung der Produkte abweichend von der bestimmungsgemäßen Verwendung oder den schriftlichen Empfehlungen, Anweisungen oder Spezifikationen von Cytiva; (vii) Installation, Änderung, Modifizierung, Reparatur oder Erweiterung eines Produkts durch den Käufer oder einen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Cytiva; (viii) jegliche Behauptung, dass die Verwendung der Produkte durch den Käufer die geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzt; (ix) jegliche Beschädigung, die nach der Lieferung des betreffenden Produkts verursacht wird; (x) jegliche Unterlassung der Installation von Wartungsversionen, die von Cytiva verlangt wird; (xi) jegliche Übertragung, Installation oder Verwendung des Produkts an einem anderen Ort als dem Lieferort oder (xii) jedes Produkt oder jede Dienstleistung, für das bzw. die bei Fälligkeit nicht alle fälligen Beträge bezahlt wurden (es sei denn, der einzige Grund für die Nichtzahlung ist die Verletzung einer der in Abschnitt 12 genannten Gewährleistungen in Bezug auf dieses Produkt oder diese Dienstleistung, über die Cytiva gemäß Abschnitt 12.6 informiert wurde).
- ## 14 Rechte an geistigem Eigentum
- 14.1 Alle Ideen, Konzepte, Vorrichtungen, Erfindungen, Urheberrechte, Verbesserungen oder Entdeckungen, Entwürfe (einschließlich Zeichnungen, Pläne und Spezifikationen), unabhängig davon, ob sie patentierbar sind oder nicht, Kostenvoranschläge, Know-how, Preise, Notizen, elektronische Daten, Schulungsmaterial und andere Dokumente oder Informationen, die: (a) die von Cytiva im Rahmen des Vertrags erstellt, vorbereitet, in die Praxis umgesetzt oder dem Käufer offengelegt werden, (b) die im Rahmen der Vertragserfüllung entwickelt werden und/oder (c) die auf vertraulichen Informationen von Cytiva beruhen, davon abgeleitet sind oder diese verwenden, sowie alle damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte sind und bleiben zu jeder Zeit Eigentum von Cytiva („Cytiva-Eigentum“). Der Käufer überträgt hiermit alle Rechte, Titel und Interessen des Käufers am Eigentum von Cytiva an Cytiva und verpflichtet sich, alle Formalitäten zu erfüllen, die erforderlich sind, um Cytiva das Eigentum an dem Cytiva-Eigentum zu sichern. Kein Recht, Titel oder Interesse an Patenten, Marken, Handelsnamen oder Geschäftsgeheimnissen, Eigentum von Cytiva oder anderen geistigen Eigentumsrechten von Cytiva (ob an Produkten und/oder Dienstleistungen oder anderweitig) geht auf den Käufer über, und Cytiva behält jederzeit die Eigentumsrechte daran. Ungeachtet des Vorstehenden gewährt Cytiva dem Käufer eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung des Cytiva-Eigentums nur in dem Umfang und ausschließlich für die Nutzung der Produkte und/oder Dienstleistungen und/oder der im Rahmen der Dienstleistungen erbrachten Leistungen durch den Käufer in Übereinstimmung mit dem Vertrag. Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Cytiva Hinweise auf

Eigentumsrechte von Cytiva zu entfernen oder Cytiva-Eigentum an Dritte zu offenbaren oder weiterzugeben.

- 14.2 Als Bedingung für die Lieferung der Produkte durch Cytiva an den Käufer verpflichtet sich dieser, seinen Mitarbeitern, Vertretern und Bevollmächtigten (jeweils direkt oder indirekt) Folgendes zu untersagen: (i) die Produkte zu verändern oder zu modifizieren, (ii) die Produkte auseinander zu bauen, zu dekompileieren oder anderweitig zurückzuentwickeln oder zu analysieren, (iii) Hinweise auf Produktkennzeichnungen oder Eigentumsrechte zu entfernen, (iv) die Produkte zu modifizieren oder von den Produkten abgeleitete Werke zu erstellen, (v) sonstige Handlungen vorzunehmen, die die Rechte von Cytiva an der Technologie und den geistigen Eigentumsrechten an den Produkten verletzen, (vi) andere Personen bei der Durchführung einer der vorgenannten Handlungen zu unterstützen oder dazu aufzufordern.
- 14.3 Der Käufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Cytiva keine Warenzeichen, Handelsnamen, Marken, Markennamen oder Logos von Cytiva oder ihren verbundenen Unternehmen verwenden.
- 14.4 Falls der Käufer die Verwendung von spezifizierten Komponenten verlangt und/oder Cytiva Entwürfe, Zeichnungen oder Spezifikationen zur Verfügung stellt, die Cytiva bei der Herstellung von kundenspezifischen Produkten und/oder Systemen und/oder bei der Erbringung von Dienstleistungen verwenden soll, gewährleistet der Käufer, dass die Herstellung und, in Bezug auf spezifizierte Komponenten, die Verwendung mit oder der Einbau in solche Produkte und der Verkauf solcher Produkte und/oder die Erbringung solcher Dienstleistungen durch Cytiva keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen. Cytiva haftet dem Käufer gegenüber nicht für Schäden oder Verluste, die sich aus Zeichnungen, Spezifikationen oder anderen geistigen Eigentumsrechten ergeben, die Cytiva, ihren verbundenen Unternehmen oder Vertretern vom oder im Namen des Käufers zur Verfügung gestellt wurden.

15 Geheimhaltung

- 15.1 Alle von einer Partei („**Offenleger**“) der anderen Partei („**Empfänger**“) offengelegten Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind („**Vertrauliche Informationen**“), sind (vorbehaltlich des Abschnitts 15.3) vom Empfänger für einen Zeitraum von mindestens fünf (5) Jahren ab dem Datum der Offenlegung vertraulich zu behandeln und während dieses Zeitraums geheim zu halten, und der Empfänger ist verpflichtet: (a) sie nicht an Dritte weiterzugeben (mit Ausnahme von Vertretern, die davon Kenntnis erlangen müssen und die durch schriftliche Geheimhaltungsverpflichtungen gebunden sind, die nicht weniger streng sind als die Verpflichtungen des Empfängers im Rahmen des Vertrags) und (b) sie nur für Zwecke zu verwenden, die für die Ausübung seiner Rechte und die Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen des Vertrags erforderlich sind.
- 15.2 Zu den vertraulichen Informationen gehören keine Informationen:
- die der Öffentlichkeit bekannt sind oder werden (es sei denn, dies ist das Ergebnis einer unbefugten Offenlegung durch den Empfänger oder seinen Vertreter);
 - die dem Empfänger von einem Dritten offengelegt werden, der rechtmäßig dazu befugt ist;
 - für die der Empfänger durch schriftliche Aufzeichnungen nachweisen kann, dass ihm diese Informationen vor der Weitergabe an ihn bekannt waren, oder
 - zu deren Offenlegung der Empfänger gesetzlich oder aufgrund eines rechtskräftigen Beschlusses oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist.
- 15.3 Die Beschränkungen in Abschnitt 15.1 (a) und (b) gelten unbefristet für alle vertraulichen Informationen, die von Cytiva als Geschäftsgeheimnisse bezeichnet werden.
- 15.4 Der Empfänger ist auf Verlangen des Offenlegers verpflichtet, alle vertraulichen Informationen unverzüglich an den Offenleger zurückzugeben oder zu vernichten.
- 15.5 Der Vertrag hindert keine der Parteien daran, Unterlassungsansprüche geltend zu machen, um eine Verletzung dieses Abschnitts 15 zu verhindern.

16 Sicherheit

- 16.1 Cytiva ist nicht verantwortlich für: (i) die Sicherung des Netzwerks des Käufers; (ii) die Verhinderung unbefugten Zugriffs auf das Netzwerk, die Software oder die Anlagen des Käufers; (iii) die Verwaltung von Sicherungskopien; (iv) die Datenintegrität; (v) die Wiederherstellung verlorener, fehlerhafter oder beschädigter oder korrupter Daten, Bilder, Software oder Anlagen und (vi) die Bereitstellung oder Validierung von Antiviren- oder anderen verwandten IT-Schutzmaßnahmen. CYTIVA HAFTET NICHT FÜR VERLUSTE ODER SCHÄDEN, DIE DURCH UNBEFUGTEN ZUGRIFF AUF DIE SOFTWARE, ANLAGEN ODER EIN NETZWERK ENTSTEHEN.

17 Haftung

- 17.1 **VORBEHALTLICH DES ABSCHNITTS 17.3**
- a) haftet Cytiva nicht für Schäden, die sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen durch einfache Fahrlässigkeit verursachen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:
- Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit,
 - die Übernahme einer Vertragsgarantie und
 - eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

- In den Fällen des Abschnitts 17.1a) (ii) oder (iii) ist die Haftung von Cytiva auf den Umfang der Gewährleistung bzw. bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.
- Zu den typischen und vorhersehbaren Schäden im Sinne von Abschnitt 17.1a) (iii) gehören nicht mittelbare Schäden, insbesondere Folgeschäden aus Geschäfts- oder Produktionsausfall und entgangenem Gewinn.
- In allen anderen Fällen ist die Gesamthaftung von Cytiva auf grobe Fahrlässigkeit und auf den Gesamtvertragswert beschränkt.
- Die Haftungsbeschränkungen der Abschnitte 17.1a) bis einschließlich 17.1d) gelten entsprechend auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen sind.
- Der Käufer stellt Cytiva von allen Ansprüchen Dritter frei, soweit der Grund für die Inanspruchnahme auf einem schuldhaften Verhalten des Käufers beruht (z. B. bei Verletzung von Schutzrechten aufgrund von Vorgaben/Anforderungen des Käufers) und trägt alle daraus entstehenden Schäden und Kosten einschließlich der notwendigen Rechtsverteidigung. Der Käufer verpflichtet sich, Cytiva bei der notwendigen Rechtsverteidigung vollumfänglich zu unterstützen.
- Schadensersatzansprüche verjähren ein Jahr, nachdem der Käufer von dem Schaden und seiner Ersatzpflicht Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit sowie wegen Mängeln bleiben unberührt.

17.2 **VORBEHALTLICH DER ABSCHNITTE 17.1 UND 17.3 DARF DIE GESAMTHAFTUNG VON CYTIVA IN KEINEM FALL DIE SUMME DER TATSÄCHLICH AN CYTIVA BEZAHLTEN BETRÄGE FÜR DIE PRODUKTE ODER DIENSTLEISTUNGEN, DIE ZU DIESER HAFTUNG GEFÜHRT HABEN, ÜBERSTEIGEN; DIESE HAFTUNGSBEGRENZUNG UMFASST (i) JEDLICHEN ANSPRUCH DER SICH AUS DIESEM VERTRAG, ODER SICH AUS EINER MIT DIESEM VERTRAG IM ZUSAMMENHANG STEHENDEN HANDLUNG ODER UNTERLASSUNG ERGIBT, SOWIE (ii) ANSPRÜCHE AUFGRUND JEGLICHER RECHTSGRUNDLAGE, UND ZWAR UNABHÄNGIG DAVON OB SICH EIN ANSPRUCH AUS DEM VERTRAGSRECHT, DEM DELIKTRECHT, EINER UNERLAUBTEN HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT) ODER AUS ANDERER RECHTSGRUNDLAGE ERGIBT.**

17.3 **KEINE BESTIMMUNG DIESER VERTRAGS BESCHRÄNKT ODER SCHLIESST EINE HAFTUNG AUS, DIE GESETZLICH NICHT BESCHRÄNKT ODER AUSGESCHLOSSEN WERDEN KANN.**

18 Entschädigungen

- 18.1 Jede Partei soll die andere Partei in Bezug auf alle Schäden, Verluste, Verbindlichkeiten, Kosten und Ausgaben (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren) („**Schäden**“) verteidigen, entschädigen und schadlos halten, die der entschädigten Partei entstehen oder von ihr erlitten werden und die direkt oder indirekt aus Ansprüchen Dritter in Verbindung mit Betrug, grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten der entschädigenden Partei und/oder ihrer verbundenen Unternehmen oder Vertreter in Verbindung mit dem Vertrag entstehen.
- 18.2 Der Käufer verpflichtet sich, Cytiva und ihre verbundenen Unternehmen sowie ihre jeweiligen Vertreter (zusammen die „**Entschädigungsberechtigten**“) zu verteidigen, zu entschädigen und schadlos zu halten für und gegen alle Schäden, die den Entschädigungsberechtigten direkt oder indirekt entstehen oder entstanden sind aus: (i) Ansprüchen, die sich aus der angeblichen Verletzung von Rechten an geistigem Eigentumsrechten Dritter ergeben, die entweder (a) aus der Verwendung von Produkten und/oder Leistungen, die der Käufer im Rahmen der Dienstleistungen erbracht hat, oder (b) aus der Erbringung von Dienstleistungen durch Cytiva und/oder der Herstellung von kundenspezifischen Produkten oder Systemen unter Verwendung von Zeichnungen, Spezifikationen oder anderem geistigen Eigentum, das der Käufer den Entschädigungsberechtigten zur Verfügung gestellt hat, oder aus der Verwendung oder dem Einbau von spezifizierten Komponenten resultieren, (ii) Änderungen oder Umbauten an Produkten oder Teilen davon, die von anderen Personen als Cytiva vorgenommen wurden, (iii) der Verwendung von Produkten in Kombination mit Produkten, die nicht von Cytiva geliefert wurden, (iv) dem Einsatz von Produkten oder Teilen davon durch den Käufer in Produkten, die vom Käufer oder einem Dritten verkauft wurden, und/oder der anschließenden Verwendung derselben, (v) medizinischen Diagnose- oder Behandlungsentscheidungen und/oder (vi) der Verwendung von Produkten in einer Art und Weise oder in einer Umgebung oder für einen Zweck, für den sie von Cytiva nicht entwickelt wurden, oder entgegen den schriftlichen Empfehlungen oder Anweisungen von Cytiva (einschließlich der bestimmungsgemäßen Verwendung).
- 18.3 Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Abschnitts 18 haftet die entschädigende Partei nicht für Schäden, die von der entschädigten Partei verursacht wurden. Keine der Parteien ist für die Schadensregulierung verantwortlich, die ohne ihre vorherige schriftliche Zustimmung erhoben werden.

19 Laufzeit und Beendigung

- 19.1 Der Vertrag tritt gemäß Abschnitt 1.5 in Kraft und bleibt in Kraft, bis jede Partei ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt hat und alle im Rahmen des Vertrags erteilten Lizenzen abgelaufen sind oder der Vertrag gemäß seinen Bestimmungen gekündigt wird.

19.2 Vorbehaltlich des geltenden Rechts kann der Vertrag von jeder Partei mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt werden, wenn die andere Partei:

- eine wesentliche Vertragsverletzung begeht und entweder (i) diese Vertragsverletzung nicht behoben werden kann oder (ii) die andere Partei diese Vertragsverletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung durch die Partei, die die Vertragsverletzung nicht begangen hat, behebt, oder
- zahlungsunfähig wird, einen Insolvenzantrag stellt oder ein Insolvenz- oder Reorganisationsverfahren oder eine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger einleitet oder eingeleitet hat.

20 Höhere Gewalt

20.1 Keine der Parteien haftet für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen), wenn diese Nichterfüllung oder Verspätung auf Ursachen zurückzuführen ist, die außerhalb der Kontrolle der jeweiligen Partei liegen, wie z. B. Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Brand, Explosion, Überschwemmung, Erdbeben, extreme Witterungsbedingungen, Ausschreitungen, Streiks, Aussperrungen oder Arbeitskonflikte (auch in Bezug auf das eigene Personal), Epidemien, Pandemien, Ansteckung, Krankheit oder Quarantäne, Devisenbeschränkungen, Mangel an Transportmitteln, Unmöglichkeit der Beschaffung von Energie oder Brennstoffen, allgemeiner Materialmangel oder Unmöglichkeit der Materialbeschaffung, Zurückhaltung von Ausrüstungsgegenständen durch den Zoll, verzögerte oder verweigerte Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen, Einfuhr- oder Ausfuhrembargos, Sanktionen, Handlungen oder Unterlassungen von Regierungen in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse oder Ausfall von öffentlichen Versorgungsunternehmen oder Transportunternehmen (jeweils eine „höhere Gewalt“). Die Nichterfüllung gilt als nicht von der Partei verschuldet, solange die höhere Gewalt andauert. Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich schriftlich über die höhere Gewalt. Dauert die höhere Gewalt länger als zwei (2) Monate an, kann Cytiva den Vertrag ohne Haftung schriftlich beenden.

21 Datenschutz

- Der Käufer und Cytiva verpflichten sich zur Einhaltung der Datenschutzgesetze, die für ihre jeweilige Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Vertrages gelten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Cytiva erfolgt zum Zwecke der Bereitstellung von Produkten und/oder Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Käufers.
- Stellt der Käufer Cytiva im Zusammenhang mit dem Vertrag personenbezogene Daten zur Verfügung, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
 - Personenbezogene Daten werden an Cytiva weitergegeben, soweit dies für die Bereitstellung von Produkten und/oder Dienstleistungen durch Cytiva, einschließlich der Wartung und Reparatur von Anlagen erforderlich ist, soweit zutreffend.
 - Der Käufer erklärt sich hiermit mit allen Maßnahmen einverstanden, die in Bezug auf die personenbezogenen Daten, die er Cytiva zur Verfügung stellt, in Übereinstimmung mit der [Cytivas Datenschutzrichtlinie](#) getroffen werden, einschließlich des Einsatzes von Subunternehmern und der Weitergabe von Daten.
 - Während der Wartung und Reparatur von Anlagen wird Cytiva alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um nicht auf personenbezogene Daten des Käufers, seiner Mitarbeiter, Kunden oder Patienten zuzugreifen, und wird dies nur im erforderlichen Umfang tun.
 - Personenbezogene Daten werden so lange verarbeitet, wie es für die Lieferung der Produkte und/oder die Erbringung der Dienstleistungen an den Käufer erforderlich ist.
 - Zum Zwecke der Wartung und Reparatur der Anlagen kann Cytiva per Fernzugriff personenbezogene Daten sammeln, die in Übereinstimmung mit allen geltendem Bundes-, Landes- und Kommunalgesetzen und Vorschriften und in einer Weise verwendet werden, die die Vertraulichkeit gewährleistet.
 - Cytiva stellt sicher, dass alle Personen, die von Cytiva zur Verarbeitung personenbezogener Daten ermächtigt werden, einer angemessenen Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.
 - Cytiva unterstützt den Käufer in angemessener Weise bei der Erfüllung seiner Pflichten als Datenverantwortlicher, die sich aus den geltenden Datenschutzgesetzen ergeben, einschließlich der Rechte der betroffenen Personen, der Meldung von Datenschutzverletzungen und der Bereitstellung der erforderlichen Dokumentation.
 - Cytiva wird dem Käufer alle Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Verpflichtungen aus den geltenden Datenschutzgesetzen nachzuweisen, und wird in angemessener Weise Audits, einschließlich Inspektionen, die vom Käufer auf eigene Kosten durchgeführt werden, ermöglichen und daran mitwirken.
 - Cytiva wird den Käufer unverzüglich informieren, wenn sie der Auffassung ist, dass eine Anweisung gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt.
- Vor Rückgabe der Anlagen an Cytiva hat der Käufer diese zu dekontaminieren und alle darauf gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass Cytiva in jedem Fall alle auf den zurückgegebenen Anlagen gespeicherten Daten und Einstellungen löschen kann.
- Vor und während der Vertragslaufzeit kann der Käufer Cytiva personenbezogene Daten über seine Mitarbeiter oder andere Personen, die an der Nutzung der Produkte und/oder Dienstleistungen beteiligt sind, zur Verfügung stellen. Der Käufer

stimmt der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten durch Cytiva, ihre verbundenen Unternehmen und ihre jeweiligen Lieferanten zu und wird, soweit gesetzlich erforderlich, jeder Person eine entsprechende Mitteilung ([Cytivas Datenschutzrichtlinie](#)) zukommen lassen oder die erforderliche Einwilligung in eine solche Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für die folgenden spezifischen Zwecke einholen: (i) zur Vertragserfüllung, (ii) zur Bereitstellung von Informationen über Produkte und Dienstleistungen von Cytiva (z. B. regulatorische Updates), (iii) zur Übermittlung personenbezogener Daten gemäß Abschnitt 21.5 und (iv) zur Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen.

- Cytiva kann personenbezogene Daten, die sich auf die Mitarbeiter des Käufers oder andere Personen beziehen, die an der Nutzung der Produkte und/oder Dienstleistungen beteiligt sind, an Empfänger in Ländern übermitteln, die nicht das gleiche Datenschutzniveau bieten. Cytiva wird dies auf der Grundlage der EU-Standardvertragsklauseln oder anderer gesetzlicher Grundlagen durchführen. Soweit der Käufer für die Datenverarbeitung verantwortlich ist, wird er (i) die betroffenen Personen in geeigneter Weise informieren ([Cytivas Datenschutzrichtlinie](#)), (ii) gegebenenfalls deren Zustimmung einholen, (iii) den betroffenen Personen angemessene Wahlmöglichkeiten in Bezug auf die Nutzung, Weitergabe oder sonstige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einräumen und (iv) den betroffenen Personen die Möglichkeit geben, ihr Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten auszuüben.
- Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass Cytiva bestimmte anonymisierte und/oder kumulierte Daten für die in den Abschnitten 21.2 und 21.4 beschriebenen Zwecke verarbeitet. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass die von Cytiva für den internen Gebrauch erhobenen Leistungsdaten in Bezug auf die Produkte und/oder Dienstleistungen von Cytiva in einer Weise verwendet werden, die die Geheimhaltung in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften gewährleistet.

22 Geltendes Recht und Gerichtsstand

- Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht des Landes, in dem das im Vertrag genannte Unternehmen der Cytiva-Gruppe (oder die betreffende Niederlassung) ihren Sitz hat, und die Parteien vereinbaren, dass für den vorliegenden Vertrag Berlin Gerichtsstand sein soll. Die Parteien schließen die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ausdrücklich aus. DIE PARTEIEN VERZICHTEN AUSDRÜCKLICH AUF DAS RECHT AUF EIN VERFAHREN VOR EINEM SCHWURGERICHT.

23 Exportkontrolle

- Dem Käufer ist bekannt, dass die von Cytiva gelieferten Produkte und technischen Daten den Exportkontroll- und Sanktionsbestimmungen verschiedener Länder unterliegen können, einschließlich der Gesetze/Maßnahmen der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der vom Bureau of Industry and Security des US-Handelsministeriums verwalteten Export Administration Regulations und der vom Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums verwalteten Vorschriften und Sanktionen), der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, Chinas und Singapurs (zusammen „[Exportkontrollgesetze](#)“), und verpflichtet sich, alle anwendbaren Beschränkungen in Bezug auf Exporte, Reexporte, innerstaatliche Transfers und andere Angelegenheiten, die für die Geschäftstätigkeit des Käufers im Zusammenhang mit dem Vertrag gelten, einzuhalten, einschließlich der Einholung aller erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und/oder Zulassungen.
- Der Käufer verpflichtet sich, keine Maßnahmen zu ergreifen, die dazu führen, dass Cytiva gegen Exportkontrollgesetze verstößt, und Cytiva die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit Cytiva die erforderlichen Analysen und Sorgfaltsprüfungen durchführen und, soweit erforderlich, Exportgenehmigungen einholen und/oder die Einhaltung von Exportgenehmigungen sicherstellen kann. Es ist dem Käufer untersagt, Produkte oder technische Daten zu verkaufen, weiterzugeben, zu exportieren oder zu reexportieren, die unter Verletzung der Exportkontrollgesetze für verbotene Zwecke zu verwenden, einschließlich der Verwendung für Tätigkeiten, die den Entwurf, die Entwicklung, die Herstellung, den Einsatz oder die Lagerung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen oder von Flugkörpern, die für ihren Einsatz geeignet sind, beinhalten, oder für die Verwendung von Produkten oder Technologien in Einrichtungen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit solchen Waffen ausüben.

24 Verschiedenes

- Abtretung: Vergabe von Unteraufträgen. Keine der Parteien darf ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei ganz oder teilweise abtreten, delegieren oder anderweitig übertragen. Ungeachtet des Vorstehenden ist Cytiva berechtigt, ohne Zustimmung des Käufers: (A) ihre Rechte und Pflichten an (i) eines oder mehrere ihrer verbundenen Unternehmen oder (ii) einen Nachfolger oder Käufer des Teils ihres Geschäfts, zu dem die Produkte gehören, abzutreten, (B) ihre Forderungen an Dritte abzutreten und (C) nach eigenem Ermessen Subunternehmer mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag zu beauftragen (wobei Cytiva in diesem Fall für die Handlungen und Unterlassungen dieser Subunternehmer wie für ihre eigenen haftet).
- Gesamte Vereinbarung. Jede Partei erkennt an und stimmt zu, dass sie sich beim Abschluss dieses Vertrages nicht auf Erklärungen, Zusicherungen, Gewährleistungen oder Verständnis (ob fahrlässig oder nicht) verlässt, die nicht ausdrücklich in diesem

- Vertrag enthalten sind, und dass sie sich nicht auf solche Erklärungen, Zusicherungen, Gewährleistungen oder Verständnisse berufen kann.
- 24.3 **Keine Drittbegünstigten.** Der Vertrag wird ausschließlich zugunsten der Parteien und ihrer jeweiligen Rechtsnachfolger und zulässigen Zessionare (Abtretungsempfänger) geschlossen und kann nur von diesen durchgesetzt werden, und nichts in diesem Vertrag, weder ausdrücklich noch stillschweigend, gewährt irgendeiner anderen Person irgendein Recht, irgendeinen Vorteil oder irgendeinen Rechtsbehef.
- 24.4 **Mitteilungen.** Alle Mitteilungen, die im Rahmen dieses Vertrages zu machen sind, bedürfen der Schriftform und sind an den eingetragenen Sitz der betreffenden Partei oder an eine andere von der betreffenden Partei für die Zustellung angegebene Adresse zu richten. Eine Kopie jeder dieser Mitteilung des Käufers an Cytiva bezüglich der Verletzung oder Beendigung des Vertrags oder eines Anspruchs oder einer Streitigkeit im Zusammenhang mit dem Vertrag ist vom Käufer ebenfalls innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnis an contractnotices@cytiva.com zu senden.
- 24.5 **Verhältnis.** Das Verhältnis zwischen den Parteien ist das von unabhängigen Vertragspartnern. Der Vertrag begründet keine Partnerschaft, kein Joint Venture oder ähnliche Beziehung zwischen den Parteien und keine Partei gilt als Vertreter der anderen Partei.
- 24.6 **Ergänzungen und Änderungen.** Mit Ausnahme der in den Abschnitten 5.3, 5.4 und 25.3 vorgesehenen Änderungen sind Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und von einem autorisierten Vertreter jeder Partei unterzeichnet sind.
- 24.7 **Unterschriften.** Sofern in diesen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen weder der Vertrag selbst noch die aufgrund des Vertrags ausgestellten Schriftstücke einer Unterschrift.
- 24.8 **Salvatorische Klausel.**
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil werden oder ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
 - Soweit Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nicht Vertragsbestandteil werden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags in erster Linie nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB). Fehlt es jedoch an einer entsprechenden gesetzlichen Regelung, so werden die Parteien (vorbehaltlich der Möglichkeit und des Vorrangs einer ergänzenden Vertragsauslegung) wirksame Regelungen vereinbaren, die den nicht Vertragsbestandteil gewordenen oder unwirksamen Bestimmungen nach Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommen.
 - Erweist sich der Vertrag aus anderen als den in Abschnitt 24.8a) genannten Gründen als lückenhaft (insbesondere wegen des Fehlens von Bestimmungen, z. B. wegen des Übersehens regelungsbedürftiger Punkte), so werden die Parteien vorbehaltlich der Möglichkeit und des Vorrangs einer ergänzenden Vertragsauslegung wirksame Bestimmungen vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags am nächsten kommen.
- 24.9 **Verzichtserklärung.** Unterlässt oder verzögert eine Partei die Durchsetzung ihrer Rechte aus dem Vertrag, so werden dadurch die Rechte der anderen Partei nicht beeinträchtigt oder eingeschränkt, und ein Verzicht auf solche Rechte oder die Duldung einer Verletzung von Vertragsbestimmungen gilt nicht als Verzicht auf andere Rechte oder als Duldung einer späteren Verletzung.
- 24.10 **Kumulierte Rechte.** Die im Vertrag vorgesehenen Rechte und Rechtsbehefe sind kumulativ und schließen (sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist) keine anderweitigen Rechte oder Rechtsbehefe aus.
- 24.11 **Fortbestand.** Die Kündigung oder das Ende des Vertrags, gleich aus welchem Grund, (i) hat keinen Einfluss auf die Rechte oder Pflichten der Parteien, die vor der Kündigung oder Ende entstanden sind, und (ii) hat keinen Einfluss auf die in den Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen, die ausdrücklich oder stillschweigend zum Zeitpunkt der Kündigung oder des Endes in Kraft treten oder danach weiter gelten sollen (einschließlich der Bestimmungen über Zahlungen, Vertraulichkeit, Haftungsbeschränkungen und Freistellungsverpflichtungen).

TEIL II – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF ALLER PRODUKTE

Wenn der Käufer Produkte von Cytiva erwirbt, gelten zusätzlich zu den Bestimmungen in Teil I die folgenden Bestimmungen in Bezug auf den Verkauf dieser Produkte durch Cytiva (und die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesem Verkauf)

25 Spezifizierte Komponenten

- 25.1 Der Käufer haftet allein für die Eignung, Kompatibilität, Wirksamkeit und Qualität der Spezifizierten Komponenten.
- 25.2 Cytiva haftet nicht für die Nichterfüllung von Lieferverpflichtungen bei kundenspezifischen Produkten oder Systemen, die auf die Nichtverfügbarkeit oder verspäteter Lieferung von spezifizierten Komponenten oder die Nichterfüllung von Spezifikationen oder Anforderungen von Cytiva bei der Eingangsprüfung zurückzuführen sind.
- 25.3 Unbeschadet der Bestimmungen in Abschnitt 5 kann Cytiva den Preis für kundenspezifische Produkte und/oder Systeme durch schriftliche Mitteilung an den Käufer anpassen, wenn sich die Kosten für die spezifizierten Komponenten ändern.

26 Risiko und Titel

- 26.1 Die Gefahr der Beschädigung oder des Verlusts der Produkte geht gemäß den geltenden Lieferbedingungen auf den Käufer über.
- 26.2 Das Eigentum an den Produkten geht auf den Käufer über, sobald Cytiva die vollständige Zahlung für die Produkte erhalten hat.
- 26.3 Im Falle der Nichtzahlung durch den Käufer kann Cytiva unbeschadet und zusätzlich zu allen anderen Rechten, die ihr aufgrund des Vertrags oder des geltenden Rechts zustehen, die Produkte ganz oder teilweise zurücknehmen und über sie in jeder Weise verfügen, die sie für geeignet hält, um die Folgen einer solchen Nichtzahlung zu mindern (zur Klarstellung: alle Kosten für Wertminderung, Deinstallation und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Käufers).

27 Bestimmungsgemäße Verwendung

- 27.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte ausschließlich in Übereinstimmung mit (i) der bestimmungsgemäßen Verwendung und (ii) dem geltenden Recht zu verwenden.
- 27.2 Der Käufer ist allein dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Verwendung der Produkte durch den Käufer eingehalten werden.
- 27.3 Sofern auf dem von Cytiva zur Verfügung gestellten Etikett nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist, sind Produkte, die nicht als Medizinprodukt gekennzeichnet sind, nur für (i) die weitere Herstellung oder Produktion eines Endprodukts oder (ii) für Forschungszwecke des Käufers bestimmt; sie sind nicht zur diagnostischen oder therapeutischen Verwendung oder zur Verabreichung an Tieren oder Menschen bestimmt.
- 27.4 Der Käufer gewährleistet, dass alle im Rahmen des Vertrags erworbenen Medizinprodukte für seinen eigenen medizinischen Gebrauch im Land der Lieferung bestimmt sind.

28 Verbot des Weiterverkaufs

- 28.1 Der Käufer versichert, dass er die Produkte für seinen eigenen Gebrauch gemäß den Vertragsbedingungen erwirbt und verpflichtet sich, die Produkte zu keinem Zeitpunkt ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von Cytiva an Dritte weiterzuverkaufen, zu übereignen oder als eigenständiges Produkt zu vertreiben.

29 Änderungen der Spezifikationen

- 29.1 Cytiva behält sich das Recht vor, nach Benachrichtigung des Käufers Änderungen an den Produktspezifikationen vorzunehmen, die keine wesentlichen Auswirkungen auf die Leistung, Verwendung, Installation oder den Preis des Produkts im Rahmen des Vertrags haben.

30 Lieferverzögerung

- 30.1 Wenn der Käufer es versäumt, (A) innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Mitteilung von Cytiva, dass die Produkte (oder Teile davon) zur Lieferung bereit sind („Mitteilung der Lieferbereitschaft“), zu bestätigen, dass er die Lieferung annehmen wird, oder (B) die Lieferung der Produkte (oder Teile davon) anzunehmen, wenn sie von Cytiva in Übereinstimmung mit dem Vertrag angeboten werden (eine „Annahmeverweigerung“), hat der Käufer unverzüglich nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung von Cytiva (eine „Aufforderung zur Abholung oder Lagerung“) entweder zu bestätigen, dass er die Lieferung (oder, falls zutreffend, die Rücklieferung) an dem von Cytiva in der Aufforderung genannten Datum annimmt, oder Angaben zu einer Lagereinrichtung machen, an die Cytiva die betreffenden Produkte (so bald wie möglich danach) liefern kann, in beiden Fällen auf Kosten des Käufers (und mit jeder solchen Lieferung gelten die betreffenden Produkte als an den Käufer geliefert).
- 30.2 Wenn der Käufer der Aufforderung zur Abnahme oder Lagerung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt nachkommt (oder mit Cytiva einen Liefertermin vereinbart), ist Cytiva berechtigt, dem Käufer den Preis der betreffenden Produkte in Rechnung zu stellen zuzüglich einer monatlichen Lagergebühr in Höhe von bis zu 4 % des Preises der betreffenden Produkte pro Monat (ab dem Datum der Aufforderung zur Abnahme oder Einlagerung), um die betreffenden Produkte bis zur Abnahme der Lieferung durch den Käufer einzulagern. Cytiva ist berechtigt, diese Lagerkosten weiterhin monatlich im Voraus in Rechnung zu stellen.
- 30.3 Wenn der Käufer die Lieferung der betreffenden Produkte nicht innerhalb von neunzig (90) Tagen nach dem Datum der Aufforderung zur Abnahme oder Lagerung akzeptiert hat, ist Cytiva berechtigt, die betreffenden Produkte nach eigenem Ermessen und ohne Haftung gegenüber dem Käufer zu vernichten oder anderweitig zu entsorgen, und der Käufer hält Cytiva und ihre verbundenen Unternehmen von allen Schäden frei, die diesen Personen direkt oder indirekt durch eine solche Vernichtung oder Entsorgung entstehen oder entstehen.
- 30.4 In jedem Fall beginnen die Gewährleistungsfristen für alle Gewährleistungen in Bezug auf die betreffenden Produkte, die nicht bereits gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 12 begonnen haben, mit dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte: (1) dem Datum der Annahmeverweigerung oder (2) dem Datum, das dreißig (30) Tage nach dem Datum liegt, an dem der Käufer die Mitteilung über die Lieferbereitschaft erhalten hat.
- 30.5 Ungeachtet des Vorstehenden und unbeschadet aller anderen Rechte, die Cytiva nach dem Vertrag oder dem geltenden Recht zustehen, kann Cytiva vom Vertrag (ganz oder teilweise) zurücktreten, wenn der Käufer die Produkte nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Lieferbereitschaft annimmt.

- 30.6 Der Käufer haftet für alle Kosten im Zusammenhang mit der Lagerung und/oder Lieferung der Produkte gemäß Abschnitt 30.1 und alle damit verbundenen Kosten, einschließlich Versand-, Fracht-, Bearbeitungs- und Versicherungskosten.

31 Installation

- 31.1 Wenn der Vertrag die Installation beinhaltet:
- Die Parteien nehmen Gespräche auf, um einen geeigneten Zeitpunkt für den Beginn der Installation zu vereinbaren;
 - Der Käufer ist verpflichtet, auf eigene Kosten den Ort, an dem die betreffende Anlage installiert werden soll, gemäß den Anweisungen von Cytiva und dem von Cytiva geforderten Zeitrahmen („**Standortbereitschaft**“) für die Installation vorzubereiten, und die Installation beginnt erst, wenn die Standortbereitschaft erreicht ist;
 - Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, hat der Käufer auf eigene Kosten (i) die angemessenen Anweisungen von Cytiva in Bezug auf die Installation zu befolgen und (ii) die für die Installation und Inbetriebnahme erforderlichen Mengen und Qualitäten von Roh- und Betriebsstoffen, Wasser, Strom und anderen Versorgungsleistungen bereitzustellen;
 - Cytiva stellt Mitarbeiter für die Installation zur Verfügung (in der von Cytiva als angemessen erachteten Anzahl und mit den von Cytiva als angemessen erachteten Qualifikationen und Erfahrungen);
 - Die Vertreter des Käufers arbeiten unter der technischen Aufsicht von Cytiva;
 - Cytiva haftet nicht für Verletzungen oder Tod von Personen oder für Sachschäden während der Installation, es sei denn, Cytiva hat fahrlässig gehandelt, und
 - Cytiva kann unter keinen Umständen haftbar gemacht werden, wenn der Käufer Anlagen verwendet oder verwenden lässt, bevor eine Installation oder Schulung durch Cytiva erfolgt ist.
- 31.2 Cytiva ist berechtigt, die Installation aus Gründen auszusetzen, die außerhalb der Kontrolle von Cytiva liegen: (i) ein Verstoß gegen Abschnitt 31.1b) oder 31.1c) durch den Käufer; (ii) höhere Gewalt; oder (iii) ein Grund, der dem Käufer oder seinen Vertretern zuzuschreiben ist, und wenn eine solche Aussetzung länger als einen vollen Tag dauert oder voraussichtlich dauern wird, kann Cytiva ihre Mitarbeiter vom Leistungsort abberufen oder dem Käufer die am Leistungsort verbrachte Wartezeit in Rechnung stellen. Alle Kosten im Zusammenhang mit einer solchen Aussetzung und/oder Abberufung gehen zu Lasten des Käufers, und der Käufer ist verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Umstände, die zur Aussetzung geführt haben, so schnell wie möglich zu beheben. Cytiva kann die Installation nach schriftlicher Mitteilung an den Käufer wieder aufnehmen, nachdem festgestellt wurde, dass die Umstände, die zur Aussetzung geführt haben, nicht mehr bestehen.
- 31.3 Sollten aufgrund der Installation Nachbesserungen erforderlich werden, wird Cytiva diese entweder (i) kostenlos durchführen, wenn sie von Cytiva oder ihren Mitarbeitern verursacht wurden, oder (ii) auf Kosten des Käufers durchführen.
- 31.4 Cytiva ist berechtigt, im Rahmen der Installation nach eigenem Ermessen einen grundlegenden Funktionstest der Anlage durchzuführen.
- 31.5 Cytiva wird den Käufer schriftlich über die Fertigstellung der Installation informieren.

32 Prüfung und Abnahme

- 32.1 Alle Inspektionen und Prüfungen vor der Auslieferung werden gemäß den Standardverfahren von Cytiva durchgeführt.
- 32.2 **Werkabnahme (FAT):** Sofern im Vertrag vereinbart, wird die FAT vom Käufer in den Werkstätten von Cytiva (oder an einem anderen von Cytiva angegebenen Ort) zu einem gemeinsam vereinbarten Termin und gemäß dem FAT-Protokoll durchgeführt. Das FAT-Protokoll liegt in der Verantwortung des Käufers und muss Cytiva mindestens dreißig (30) Tage vor dem vereinbarten FAT-Termin zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Käufer kann beantragen, aus einer Liste von Cytiva Standardtests auszuwählen, die die FAT umfassen sollen, und auf Anfrage wird Cytiva ein Standardformular vorbereiten, das der Käufer für die Aufzeichnung der Ergebnisse einer solchen FAT verwenden kann. Stellt der Käufer das FAT-Protokoll nicht wie hierin gefordert zur Verfügung oder führt er die FAT nicht zum vereinbarten Termin durch, gilt die FAT als abgeschlossen. Zusätzliche Prüfungen, die vom Käufer verlangt werden, sind Gegenstand einer Vereinbarung über die zusätzlichen Kosten und über die Änderung der Lieferfristen. Der Käufer trägt seine eigenen Kosten im Zusammenhang mit der FAT.
- 32.3 Der Abschluss der Inspektionen und Prüfungen in Übereinstimmung mit Cytivas Standardverfahren und einer etwaigen anwendbaren FAT vor der Lieferung gilt als Genehmigung der Lieferung, es sei denn, der Käufer teilt Cytiva innerhalb von drei (3) Tagen nach Abschluss einer solchen FAT schriftlich eine Nichtkonformität mit; in diesem Fall wird Cytiva wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Anlage den Prüfkriterien entspricht.
- 32.4 **Standortabnahme (SAT):** Sofern im Vertrag vereinbart, führt Cytiva während oder unmittelbar nach der Installation eine SAT gemäß Cytivas SAT-Standardprotokoll durch. Die SAT beinhaltet die Wiederholung bestimmter Teile der anwendbaren FAT und/oder der Cytiva-Standardtests vor der Lieferung, um sicherzustellen, dass die Anlage so funktioniert, wie sie die Cytiva-Produktionsstätte verlassen hat. Cytiva wird den Käufer im Voraus über das Datum der Durchführung der SAT informieren und der Käufer wird Cytiva mindestens zwei (2) Tage vor dem Datum der SAT schriftlich nachweisen, dass (i) die Umgebungsbedingungen für die SAT geeignet sind und (ii) die Funktionalität der Anlage im Verbund mit anderen Anlagen und

Software des Käufers nicht beeinträchtigt wird. Die Abwesenheit des Käufers schränkt in keiner Weise das Recht von Cytiva ein, die SAT durchzuführen, und in diesem Fall wird Cytiva den Käufer über die Ergebnisse informieren. Es wird angenommen, dass der Käufer mit den Ergebnissen der SAT einverstanden ist, es sei denn, der Käufer teilt Cytiva innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach Abschluss der SAT (wenn der Käufer anwesend war) oder nach Bekanntgabe der Ergebnisse (wenn der Käufer nicht anwesend war) schriftlich mit, dass eines der Testkriterien nicht erfüllt ist, wobei die vom Käufer als nicht erfüllt bezeichneten Testkriterien hinreichend zu spezifizieren sind. Erfüllt die Anlage die Testkriterien nicht, nimmt Cytiva die von Cytiva als notwendig erachteten Anpassungen an der Anlage vor, woraufhin Cytiva nach eigenem Ermessen die SAT ganz oder teilweise wiederholt, nachdem Cytiva den Käufer innerhalb einer angemessenen Frist darüber informiert hat. Nach erfolgreichem Abschluss der SAT, bei der nachgewiesen wird, dass eine oder mehrere Komponenten der Anlage die Prüfkriterien (innerhalb aller zulässigen Abweichungen/Toleranzen) erfüllen, kann Cytiva ein Prüfsertifikat ausstellen, das diese Konformität bestätigt und als schlüssiger Nachweis gilt.

33 Übergabe

- 33.1 Der Käufer akzeptiert und übernimmt in Bezug auf jede Komponente der Anlage die alleinige Verantwortung für die Pflege, die Sicherheit, den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Anlage („**Übergabe**“):
- wenn die Installation der Anlage nicht Teil des Vertrags ist, bei Lieferung, und
 - für alle anderen Anlagen zum früheren Zeitpunkt von entweder: (i) Abschluss der Installation (und, falls zutreffend, der SAT) in Bezug auf die Anlagen, oder (ii) dem Datum, das sechzig (60) Tage nach der Lieferung liegt.
- 33.2 Ungeachtet der Bestimmungen in Abschnitt 33.1 gilt, dass, wenn der Käufer (i) die Anlage ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Cytiva nutzt oder eine Handlung in Bezug auf die Nutzung oder den Betrieb der Anlage vornimmt, oder (ii) durch seine eigenen Handlungen oder Unterlassungen und/oder die seiner Subunternehmer, Angestellten oder Vertreter Cytiva daran hindert, (a) eine vereinbarte Installation oder (b) eine SAT durchzuführen, die Übergabe unmittelbar nach dieser Nutzung, Handlung oder Verhinderung (je nach Fall) als erfolgt gilt und Cytiva nicht verpflichtet ist, die Installation oder die SAT abzuschließen. Der Käufer verpflichtet sich, auf Verlangen von Cytiva die entsprechenden Übergabepapiere (soweit anwendbar) unverzüglich zu unterzeichnen.
- 33.3 Das Auftreten von Mängeln, die die bestimmungsgemäße Funktion der Anlage nicht beeinträchtigen, verhindert oder verzögert die Übergabe nicht. Cytiva wird solche Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beheben.

34 Abnahme

- 34.1 Bei Anlagen, deren Installation Vertragsbestandteil ist, bestätigt der Käufer, dass die Anlage am Tag der Abnahme gemäß Abschnitt 33 abgenommen ist.
- 34.2 Bei Produkten, die nicht unter Abschnitt 34.1 fallen, muss der Käufer Cytiva innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt der betreffenden Produkte schriftlich über etwaige Falschlieferungen oder Mängel, die bei einer sorgfältigen Untersuchung mit zumutbarem Aufwand festgestellt werden können, informieren; nach Ablauf dieser Frist gilt die Lieferung als abgenommen. Die einzige Verpflichtung von Cytiva besteht darin, nach Wahl fehlende Produkte nachzuliefern oder den in Rechnung gestellten Betrag gutzuschreiben (im Falle von Falschlieferungen) und mangelhafte Produkte zu ersetzen oder zu reparieren.

35 Gesundheit und Sicherheit

- 35.1 Der Käufer muss sicherstellen, dass:
- die Produkte (bei Einhaltung der Spezifikationen) für die vom Käufer vorgesehene Verwendung geeignet und sicher sind;
 - die Produkte in einer sicheren Art und Weise gehandhabt werden;
 - Behälter, Verpackungen, Kennzeichnungen, Anlagen und Fahrzeuge, soweit sie vom Käufer gestellt werden, allen einschlägigen nationalen und internationalen Sicherheitsvorschriften entsprechen.

TEIL III – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON INDIVIDUELL ANGEPASTEN ANLAGEN

Wenn der Käufer individuell angepasste Anlagen von Cytiva erwirbt, gelten zusätzlich zu den Bestimmungen in Teil I und II die folgenden Bestimmungen in Bezug auf den Verkauf dieser individuell angepassten Anlagen durch Cytiva

36 Zahlungsziele und Akkreditive

- 36.1 Wenn der Vertrag den Kauf von individuell angepassten Anlagen umfasst, stellt Cytiva, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, den Kaufpreis wie folgt in Rechnung:
- 50 % bei Ausstellung der Auftragsbestätigung;
 - 40 % nach Mitteilung von Cytiva an den Käufer, dass die individuell angepasste Anlage oder der Hauptteil der individuell angepassten Anlage versandbereit ist; und
 - 10 % bei der Übergabe.
- 36.2 Wenn der Vertrag die Ausstellung eines „Akkreditivs“ durch den Käufer erfordert, muss ein solches Akkreditiv von einer für Cytiva akzeptablen internationalen Bank auf Kosten des Käufers über den Kaufpreis unbedingt und unwiderruflich ausgestellt werden, und zwar spätestens dreißig (30) Tage ab dem Datum der Auftragsbestätigung.

- 36.3 Wenn Cytiva nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum der Auftragsbestätigung das im Vertrag geforderte Akkreditiv gemäß Abschnitt 36.2 erhält und akzeptiert, ist Cytiva berechtigt, die Erfüllung des Vertrags bis zum Erhalt eines ordnungsgemäßen Akkreditivs auszusetzen, und alle vereinbarten Fristen können infolge einer solchen Aussetzung angemessen verlängert werden. Sollte ein solches Akkreditiv nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen nach dem Datum der Auftragsbestätigung eingegangen und akzeptiert worden sein, ist Cytiva berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten, ohne dass Cytiva hierfür haftbar gemacht werden kann.

37 Änderungsaufträge

- 37.1 Jede Partei kann eine Änderung der Spezifikationen oder des Umfangs der individuell angepassten Anlage verlangen, wobei eine solche Änderung nur durch einen schriftlichen („**Änderungsauftrag**“) wirksam wird, der von beiden Parteien genehmigt und ausgeführt wird. Die antragstellende Partei legt einen Entwurf des Änderungsantrags vor, in dem die Art und der Grund der vorgeschlagenen Änderung angegeben sind, und Cytiva legt (in ihrem Änderungsauftragsentwurf oder als Antwort auf den Änderungsauftragsentwurf des Käufers) alle zusätzlichen Kosten und sonstigen Auswirkungen dar, die mit der vorgeschlagenen Änderung verbunden sind (einschließlich Änderungen der Liefer- und/oder Installationstermine, falls zutreffend). Änderungsaufträge sind von beiden Parteien zu prüfen und zu vereinbaren und dürfen von keiner Partei unbillig zurückgewiesen werden. Cytiva ist nicht verpflichtet, mit den Arbeiten im Rahmen eines Änderungsauftrags zu beginnen, bevor der Änderungsauftrag von beiden Parteien unterzeichnet wurde. Keine Partei kann eine Änderung ablehnen, die erforderlich ist, um die Einhaltung des geltenden Rechts zu gewährleisten.
- 37.2 Änderungsaufträge werden von Cytiva wie folgt in Rechnung gestellt und vom Käufer bezahlt: Wenn die gesamten finanziellen Auswirkungen des Änderungsauftrags den Gegenwert von 200.000 US-Dollar nicht übersteigen, werden sie von Cytiva bei der Unterzeichnung des Änderungsauftrags durch beide Parteien gesondert in Rechnung gestellt. Wenn die gesamten finanziellen Auswirkungen des Änderungsauftrags 200.000 US-Dollar übersteigen, kann Cytiva Rechnungen wie folgt einreichen:
- 50 % des vereinbarten Gesamtpreises des Änderungsauftrags bei Unterzeichnung des Änderungsauftrags,
 - 50 % des vereinbarten Gesamtpreises des Änderungsauftrags nach der Mitteilung von Cytiva an den Käufer, dass die individuell angepasste Anlage oder der Hauptteil davon versandbereit ist.
- 37.3 Jeder Antrag des Käufers auf Änderung der Liefer- oder Rechnungsadresse nach Ausstellung der Auftragsbestätigung unterliegt einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 % des Preises der individuell angepassten Anlage bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 US-Dollar (oder dem entsprechenden Gegenwert) zuzüglich aller Steuern, Abgaben und anderer damit verbundener Kosten.

38 Beendigungskosten

- 38.1 Wenn der Vertrag ganz oder teilweise beendet wird und (mit Ausnahme einer Beendigung durch den Käufer gemäß Abschnitt 19.2) aus welchem Grund auch immer ein oder mehrere Artikel der individuell angepassten Anlage nicht geliefert werden (ein „**anspruchsbegründendes Ereignis**“), gelten unbeschadet aller anderen Rechte, die Cytiva nach dem Vertrag oder dem geltenden Recht zustehen, die folgenden Bestimmungen: (i) alle Beträge, die bereits vor dem Datum des anspruchsbegründenden Ereignisses in Bezug auf die betreffende individuell angepasste Anlage gezahlt wurden, werden nicht zurückerstattet und (ii) der Käufer bezahlt an Cytiva (sofern von Cytiva nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde und nur in dem Umfang, der nicht bereits durch eine frühere Zwischenzahlung an Cytiva abgedeckt ist) als Verbindlichkeit und auf Anforderung einen Betrag in Höhe von:
- 30 % des Preises der betreffenden individuell angepassten Anlage, wenn das anspruchsbegründende Ereignis vor der Genehmigung zum Kauf der Materialien eintritt, oder
 - 60 % des Preises der betreffenden individuell angepassten Anlage, wenn das anspruchsbegründende Ereignis nach der Genehmigung zum Kauf der Materialien, aber vor dem Produktionsstart eintritt, oder
 - 80 % des Preises der individuell angepassten Anlage, wenn das anspruchsbegründende Ereignis nach Beginn der Produktion, aber bevor die individuell angepasste Anlage für die FAT (falls zutreffend) oder die Lieferung bereit ist, oder
 - 100 % des Preises, der auf die betreffende individuell angepasste Anlage entfällt, wenn das anspruchsbegründende Ereignis eintritt, nachdem die individuell angepasste Anlage zur FAT (falls zutreffend) oder zur Lieferung bereit ist, abzüglich (wo zutreffend) des Teils des Preises, den der Käufer vor dem anspruchsbegründenden Ereignis an Cytiva gezahlt hat und der sich speziell auf die betreffende individuell angepasste Anlage bezieht.
- 38.2 Alle gemäß Abschnitt 38.1 einbehaltenen und/oder geschuldeten Beträge gelten als pauschalierter Schadensersatz, der als reale Schätzung des von Cytiva erlittenen Schadens berechnet wird.

Wenn der Käufer Zellkulturprodukte von Cytiva erwirbt, gelten zusätzlich zu den Bestimmungen in Teil I und II die folgenden Bestimmungen in Bezug auf den Verkauf dieser Zellkulturprodukte durch Cytiva

39 Erfüllung

- 39.1 Die Lieferung von bis zu +/-10 % der vertraglich bestellten Menge an kundenspezifischen Zellkulturprodukten durch Cytiva (oder die vereinbarte Lieferung in einer Charge) gilt als Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von Cytiva in Bezug auf diese Produkte. Cytiva stellt dem Käufer die tatsächlich gelieferte Menge an kundenspezifischen Zellkulturprodukten in Rechnung.

40 Serumprodukte

- 40.1 Cytiva testet Serumprodukte nach festgelegten Standards auf das Vorhandensein von Viren und anderen Verunreinigungen und stellt für jedes Produkt ein Analysezertifikat aus. Unter der Voraussetzung, dass diese Produkte die entsprechenden Freigabekriterien der anwendbaren Spezifikationen erfüllen, übernimmt Cytiva keine Haftung für das Vorhandensein von Viren und/oder anderen Verunreinigungen.

TEIL V – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR REPARATUR- UND WARTUNGSDIENSTLEISTUNGEN

Wenn der Käufer Reparatur- und Wartungsdienstleistungen von Cytiva in Anspruch nimmt, gelten zusätzlich zu den Bestimmungen in Teil I und II die folgenden Bestimmungen in Bezug auf die Reparatur- und Wartungsdienstleistungen durch Cytiva

41 Reparatur- und Wartungsdienstleistungspakete

- 41.1 Cytiva bietet verschiedene Dienstleistungspakete (einschließlich „Dienstleistungsvereinbarung“ und „Erweiterte Gewährleistungen“) an, für die sie eine Vergütung (in der Regel jährlich) für die Erbringung von Reparatur-, Wartungs- und/oder Unterstützungsdienstleistungen in Bezug auf die Anlagen, die als von einem solchen Paket abgedeckt gekennzeichnet sind („**Abgedeckte Anlagen**“), erhebt, die den Käufer dabei unterstützen sollen, die abgedeckten Anlagen während des Zeitraums der Abdeckung in Übereinstimmung mit ihren Spezifikationen zu betreiben („**Dienstleistungspakete**“).
- 41.2 Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 42.1 können zusätzliche Anlagen zu einem bestehenden Dienstleistungspaket hinzugefügt werden. Wenn der Käufer ein bestehendes Dienstleistungspaket um Anlagen erweitern möchte, kann ein Angebot von Cytiva angefordert werden. Eine solche Ergänzung wird in einem Addendum zu den entsprechenden Dienstleistungspaketen dokumentiert.
- 41.3 In der Dokumentation des Dienstleistungspaketes sind der Umfang der Deckung für jede abgedeckte Anlage („**Anspruch**“) sowie die Daten angegeben, an denen die Dienstleistung beginnt („**Deckungsbeginn**“) und (vorbehaltlich einer früheren Kündigung gemäß dem Vertrag) endet („**Deckungsende**“).

42 Berechtigte Anlagen

- 42.1 Nur Anlagen, die sich zum Zeitpunkt des Deckungsbeginns in einem normalen Betriebszustand befinden, können durch ein Dienstleistungspaket abgedeckt werden. Um den Zustand der Anlage festzustellen, kann eine Vor-Ort-Inspektion durch einen Cytiva-Servicetechniker auf Kosten des Käufers erforderlich sein, und alle Reparaturen, die erforderlich sind, um die Anlage wieder in einen normalen Betriebszustand zu versetzen, müssen vor dem Datum des Deckungsbeginns durchgeführt werden. Für die erforderlichen Arbeiten oder Teile werden die zu diesem Zeitpunkt gültig Standardvergütung von Cytiva berechnet. Cytiva ist nicht verpflichtet, Reparatur- und Wartungsdienstleistungen für Anlagen zu erbringen, die ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Cytiva von ihrem ursprünglichen Standort entfernt wurden. Kosten im Zusammenhang mit dem Umzug und der Neuinstallation der Anlage sind nicht durch die Dienstleistungspakete abgedeckt und gehen zu Lasten des Käufers. Cytivas Servicetechniker stehen zur Verfügung, um den Umzug der Anlage zu Cytivas Standardvergütung zu überwachen.

43 Serviceanfragen, Reaktion und Terminplanung

- 43.1 Der Käufer muss Cytiva mit der Erbringung von Reparatur- und Wartungsdienstleistungen beauftragen, indem er sich mit Cytiva über die unter www.cytivalifesciences.com/support/contact-us angegebenen Kanäle in Verbindung setzt, das Cytiva Serviceteam telefonisch oder per E-Mail kontaktiert oder auf der Website cytiva.com unter „My Equipment“ eine Anfrage stellt und (in jedem Fall) die erforderlichen Angaben macht: (i) die Seriennummer der Anlage, (ii) Einzelheiten zum Fehler der Anlage und (iii) den genauen Standort der Anlage. Die Reparatur- und Wartungsdienstleistungen werden während der normalen Geschäftszeiten von Cytiva von Montag bis Freitag, außer an Feiertagen, erbracht, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 43.2 Cytiva wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um mit der Erbringung der angeforderten Reparatur- und Wartungsdienstleistungen innerhalb der mit dem Käufer ausdrücklich vereinbarten Frist (einschließlich des Anspruchs) zu beginnen, haftet jedoch nicht für Verluste, die dem Käufer aufgrund eines Versäumnisses oder einer Verzögerung in dieser Hinsicht entstehen.
- 43.3 Cytiva wird alle Wartungs- und/oder Kalibrierungsbesuche mit dem Käufer planen und der Käufer wird die betreffende Anlage für diese Zwecke in angemessener Weise zur Verfügung stellen. Wenn der Wartungs- und/oder der Kalibrierungsbesuch nicht geplant werden kann, weil der Käufer es versäumt, einen geplanten Termin zu bestätigen oder die betreffende Anlage vor dem Datum des Deckungsendes zur

TEIL IV – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON ZELLKULTURPRODUKTEN

Verfügung zu stellen, ist Cytiva nicht verpflichtet, den genannten Wartungs- oder Kalibrierungsbesuch nach dem Datum des Deckungsendes durchzuführen oder eine Erstattung dafür zu leisten. Alle Wartungs- und/oder Kalibrierungsbesuche werden gemäß den Standardprotokollen und -unterlagen von Cytiva durchgeführt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

44 Diagnose und Reparatur

- 44.1 Falls im Anspruch enthalten, wird Cytiva die vom Käufer gemeldeten Fehler in den abgedeckten Anlagen diagnostizieren und alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um diese unverzüglich zu reparieren. Wenn möglich, werden diese Dienstleistungen in den Räumlichkeiten des Käufers erbracht.
- 44.2 Defekte Teile werden nach Ermessen von Cytiva auf Kosten des Käufers ersetzt, es sei denn, diese Teile sind durch den Anspruch für die abgedeckte Anlage abgedeckt. Die ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum von Cytiva über.
- 44.3 Für Teile, die von Cytiva im Rahmen der Erbringung von Reparatur- und Wartungsdienstleistungen geliefert werden (und die unter die Gewährleistung für die abgedeckten Anlagen fallen), gilt die Gewährleistung gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 12.2, mit der Ausnahme, dass die Gewährleistungsfrist neunzig (90) Tage ab dem Datum des Austauschs beträgt. Dies hat keinen Einfluss auf die Abdeckung der betreffenden abgedeckten Anlage (einschließlich der Teile, die wie oben beschrieben zur Verfügung gestellt werden) gemäß Abschnitt 12.3 oder eines anwendbaren Dienstleistungspakets.

45 Wartungsteile

- 45.1 Soweit für eine vorbeugende Wartung der jeweiligen Anlage ein oder mehrere Wartungsteile erforderlich sind, sind diese Ersatzteile ohne zusätzliche Kosten für den Käufer enthalten. Um Zweifel auszuschließen, ist Cytiva nach eigenem Ermessen berechtigt, bei ungeplanten Reparatur- und Wartungsereignissen Ersatzteile in Rechnung zu stellen, die über die bei den Wartungsbesuchen gelieferten Wartungsteile hinausgehen.
- 45.2 Verfügt der Käufer über eine abgedeckte Anlage mit einem Anspruch, der keine vorbeugende Wartung oder Wartungsteile beinhaltet, empfiehlt Cytiva, dass der Käufer die für die Durchführung der vorbeugenden Wartung erforderlichen Ersatzteile in seinen entsprechenden Einrichtungen vorrätig hält.

46 Ausschlüsse

- 46.1 In den Dienstleistungspaketen ist Folgendes nicht enthalten (und Cytiva ist berechtigt, dem Käufer die hierfür erforderlichen Teile und Arbeitsleistungen zu ihren Standardsätzen in Rechnung zu stellen): (i) Mängel an der Anlage, die darauf zurückzuführen sind, dass der Käufer die in der Anlagendokumentation vorgeschriebenen Umgebungsbedingungen oder andere Bedingungen nicht eingehalten hat, oder dass er Verbrauchsmaterialien, Verbrauchsgüter und/oder Ersatzteile verwendet hat, die nicht von Cytiva hergestellt oder schriftlich genehmigt wurden, und/oder dass die Wartung oder Instandhaltung von anderen Personen als den Vertretern von Cytiva durchgeführt wurde, (ii) Aktualisierung, Aufrüstung oder Änderung der Anlage, es sei denn, Cytiva hält dies für sicherheitsrelevant, (iii) routinemäßige Wartung und Instandhaltung (einschließlich des Austauschs von Verschleißteilen), die vom Käufer gemäß der mit der Anlage gelieferten Betriebsanleitung durchzuführen ist, (iv) jegliche Wartung oder Reparatur von Geräten, die nicht Teil der abgedeckten Anlage sind, (v) Austausch von Ersatzteilen nach dem Öffnen (sofern sie nicht defekt sind), (vi) Austausch von Zubehör, Kühlaggregaten, EDV-Geräten, Verbrauchsmaterialien oder Teilen, die für den normalen Betrieb der gedeckten Anlage erforderlich sind, (vii) Entsorgung von Gegenständen, die bei der Erbringung von Reparatur- und Wartungsdienstleistungen ersetzt wurden oder (viii) einer der in Abschnitt 13 beschriebenen Umstände oder Sachverhalte.

47 Änderung und Beendigung der Deckung

- 47.1 Ein Dienstleistungspaket kann nur im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen zwischen Cytiva und dem Käufer geändert werden („Änderung“), z. B. um die Deckung für neue Anlagen, die der Käufer von Cytiva erworben hat, hinzuzufügen oder, vorbehaltlich einer Kündigungsfrist von mindestens dreißig (30) Tagen, die Deckung für eine oder mehrere Anlagen zu beenden.
- 47.2 Wenn Cytiva nicht in der Lage ist, Reparatur- und Wartungsdienstleistungen in Bezug auf abgedeckte Anlagen im Rahmen eines Dienstleistungspakets zu erbringen, das als ‚LimitedCare Service Agreement‘ oder ‚LimitedCare Plus Service Agreement‘ (oder ein anderes Dienstleistungspaket, das sich auf nicht mehr im Programm befindliche Anlagen bezieht) bezeichnet wird, weil keine Ersatzteile mehr geliefert werden, kann Cytiva diese Deckung mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 47.3 Im Falle einer Änderung, die zu einer Beendigung der Abdeckung einer Anlage im Rahmen eines Dienstleistungspakets führt, ist der Käufer verpflichtet, Cytiva unverzüglich die tatsächlich erbrachten Dienstleistungen, einschließlich Wartung und Instandhaltung, gemäß den Listenpreisen von Cytiva für diese Dienstleistungen sowie die tatsächlichen und angemessenen Kosten, die für die Wartung dieser Anlage vor dem Datum der Beendigung angefallen sind, zuzüglich (außer im Falle einer Kündigung durch Cytiva) 65 % der Vergütung für diese Anlage im Rahmen des betreffenden Dienstleistungspakets, die für den Zeitraum nach der Beendigung zu zahlen gewesen wären, zu erstatten. Cytiva wird alle Zahlungen des Käufers, die diesen Betrag übersteigen (z. B. Vorauszahlungen), dem Konto des Käufers innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum der Kündigung gutschreiben, um sie für den Kauf von Cytiva-Produkten oder -Dienstleistungen zu verwenden.

- 47.4 Alle in einem Dienstleistungspaket enthaltenen „FlexHours“ verfallen nach zwölf (12) Monaten und nicht in Anspruch genommene „FlexHours“ werden nicht erstattet.
- 47.5 Die im Rahmen der Dienstleistungspakete gewährte Deckung ist nicht übertragbar und endet automatisch mit der Übertragung oder dem Verkauf von Anlagen durch den Käufer, die unmittelbar vor einer solchen Übertragung oder einem solchen Verkauf Teil der gedeckten Anlagen waren.